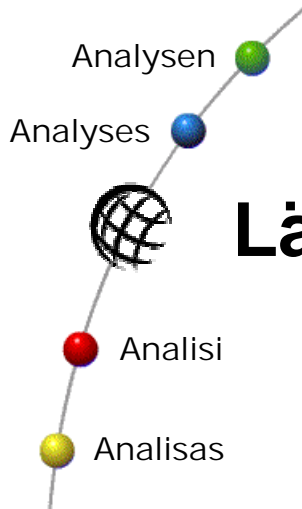




Bundesamt für Flüchtlinge
Office fédéral des réfugiés
Ufficio federale dei rifugiati
Uffizi federal da fugitivs



Länderinformationsblatt

Libanon

Juni 2000 (Stand)

Öffentlich

Regio Desk Islamische Staaten I

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

30. Juni 2000

Länderinformationsblatt

Das vorliegende Länderinformationsblatt wurde von der Sektion "Länderinformation und Lageanalysen" des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) in Bern (Schweiz) auf Deutsch und Französisch aufbereitet. Die Auswahl des beschriebenen Landes basiert auf der tatsächlichen oder zu erwartenden Zahl von Asylgesuchen aus dem betreffenden Herkunftsland in der Schweiz. Das Länderinformationsblatt enthält Grundlagenwissen, es kann und will aber weder ein erschöpfendes Bild dieses Landes vermitteln noch lassen sich die Asylrelevanz eines individuellen Vorbringens oder ein allfälliger Flüchtlingsstatus daraus ableiten. Das Länderinformationsblatt wird bei Bedarf überarbeitet und basiert auf einer Zusammenstellung öffentlicher Informationen. Das Dokument enthält weder eine politische Stellungnahme noch eine Bewertung der Aussagen seitens der Schweizer Behörden.

Das vorliegende Länderinformationsblatt wurde mit der grössten Sorgfalt recherchiert, redigiert und - soweit notwendig - übersetzt. Dennoch lassen sich überholte, unpräzise oder unkorrekte Angaben nicht in allen Fällen völlig ausschliessen. Zudem ist der Erstellungszeitpunkt des Länderinformationsblattes zu beachten.

Country Information Sheet

The Country Information Sheet in question was compiled in German and French by the "Country of Origin Information Desk" of the Federal Office for Refugees (FOR) in Berne (Switzerland). The countries described are selected according to the number of asylum applications which have already been or are expected to be submitted by nationals of those countries. The Country Information Sheet contains basic information but it cannot and is not intended to provide a complete picture of the country; nor may conclusions be drawn from it as to the merits of any claim to refugee status or asylum. The Country Information Sheet is updated whenever necessary and is based on publicly available information. The document contains neither a political opinion nor an evaluation of statements on the part of the Swiss authorities.

The Country Information Sheet has been most carefully researched, compiled and - if necessary - translated. Nevertheless, it is not always possible to avoid outdated, unprecise or incorrect information. The date a Country Information Sheet was compiled should also be taken into account.

1. Verfassung

1.1. Staatsname

Al-Djumhuriya al-Lubnaniya = Libanesische Republik

1.2. Staatssymbol und Staatswappen

Das Staatselement besteht aus drei horizontalen Streifen: zwei rote umrahmen einen weissen Streifen. Der weisse Streifen ist doppelt so hoch wie jeder der beiden roten Streifen. Im Zentrum des weissen Streifens befindet sich eine grüne Zeder. Rot und weiss sind die Farben der beiden traditionellen politischen Parteien Libanons, das heisst der Kaïsi und die Yemeni. Die Zeder vereinigt die beiden Gruppen. Alljährlich am 21. November findet zu Ehren des Staatswappens ein Nationalfeiertag statt.



Flagge: rot-weiss-rot;
braun-grüne Zeder im Zentrum

Staatswappen

1.3. Staatsform

Die libanesische Regierungsform wird durch die Verfassung vom 23.5.1926 mit Revisionen von 1927, 1929, 1943, 1947, 1990 und 1995 sowie durch den ungeschriebenen nationalen Pakt von 1943 bestimmt. Bei der Staatsform handelt es sich um eine parlamentarische demokratische Republik mit einem Mehrparteiensystem.

Nach 15 Jahren Bürgerkrieg (1975 - 1990), während denen die politischen Institutionen der Regierung einer Milizdiktatur gewichen sind, ist der Libanon - seit der Anwendung der Übereinkommen von Taef vom 22.10.1989 auch "Dokument der nationalen Versöhnung" genannt und der mit diesen verbundenen Revisionen (1990) - wieder auf dem Weg zu einer parlamentarischen Demokratie. Seit dem 21.9.1990 befindet sich das Land in der Ära der II. Republik.

2. Soziales und Kultur

2.1. Bevölkerung

Gemäss der "Erhebung der statistischen Grunddaten über die Einwohner und die Wohnungen im Libanon", welche vom Sozialministerium 1996 durchgeführt wurde, bestand die libanesische Wohnbevölkerung aus 3,1 Millionen Einwohnern bei einer Fläche von 10'452 km². Dazu kommen laut verschiedener Quellen ca. 800'000 bis 1,1 Millionen im Ausland lebende Libanesen, vor allem in Amerika (USA, Brasilien, Argentinien), in Westafrika und in Australien. Das durchschnittliche jährliche Wachstum der Bevölkerung im Libanon liegt dabei zwischen 1,7 und 3,3%.

Die Alterspyramide der libanesischen Bevölkerung sah 1997 wie folgt aus: 29,2% der Libanesen sind weniger als 15 Jahre alt, 63,8% sind im Alter zwischen 15 und 64 Jahren und 6,9% sind älter als 65 Jahre.

Nach Schätzungen lebt zwischen 78 und 87% der Bevölkerung in den Städten oder deren Agglomerationen, vor allem in der Hauptstadt Beirut (1,5 Millionen), Tripoli (500'000), Zahleh (200'000), Saïda [Sidon] (100'000), Baalbek (18'000) und Tyre (15'000).

Anders als in anderen Ländern des Mittleren Ostens ist die libanesische Bevölkerung dadurch geprägt, dass sie sich aus Angehörigen verschiedenster Ethnien und Religionen zusammensetzt.

Traditionsgemäss ist die Bevölkerung in 18 grosse Religionsgemeinschaften aufgeteilt (s. Kap. 2.3.), aber sie besteht auch aus folgenden ethnischen Gruppen: Libanesen (82,6%), Palästinenser (9,6%), Armenier (4,9%), Syrer, Ägypter, Kurden, Europäer und andere (2,9%) (Schätzung von 1983).

Ausserdem wohnten 1994 ca. 1,1 Millionen Ausländer auf libanesischem Boden, wovon 92% die arabische Staatsangehörigkeit besaßen; von diesen wiederum waren 87,5% (890'000) syrische Staatsbürger.

Im übrigen zählt der Libanon nach den verfügbaren Quellen zwischen 370'000 und 500'000 Palästinenser, wovon 370'144 offiziell als Flüchtlinge registriert sind (August 1999). Annähernd 55% davon leben in einem der zwölf Flüchtlingslager der Regierung in der Nähe von Beirut (Mar Elias, Burj el-Barajneh, Bbayeh, Shatila), von Tripoli (Nahr el-Bared, Beddawi), Saïda (Aïn el-Hilweh, Mieh Mieh), von Tyre [Sur] (El-Buss, Rashidieh, Borj el-Shemali) und von Baalbek (Wavell). Zu diesen Lagern der Regierung kommen noch die Vororte und die Gegenden, in welchen sich die Palästinenser - übrigens oft illegal - eingerichtet haben, nachdem sie aus den Kampfgebieten geflohen sind. Sie nehmen verlassene Gebäude von Beirut oder von Saïda in Beschlag, bilden Elendsviertel (Beirut: Raouché, Mazraa, Hamra, Borj Abou Haïdar, Sportviertel), bilden spontan Kleinlager (Wali al-Zineh im Iqlim al-Kharoub) oder neue Ansiedlungen (Bekaa: Saadnayel, Talabaya, Bar Elias). Manchmal haben sie sich um die bestehenden Lager herum selbst eingerichtet, wie in Sikkeh in der Nähe von Aïn el-Helweh oder auch am Rande des Küstenstreifens zwischen Saïda und Beirut (an den Stränden von Saint-Michel und Saint-Simon bei Khaldé).

Nachdem die Palästinenser bis 1991 Nutzniesser der für sie günstigen Abkommen von Kairo im Jahre 1969 waren, hat seither der Grossteil von ihnen einen Flüchtlingsstatus, mit welchem zahlreiche zivile und sozio-ökonomische Einschränkungen verbunden sind.

Nach dem Bericht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (1998) leben noch weitere *Flüchtlingsgruppen* im Libanon, vor allem Iraker (2'270), Afghanen (550), Sudanesen (413) und Somalis (154). Seit der Verkündung des Einbürgerungsdekretes im Juni 1994 gewährten die libanesischen Behörden mehr als 130'000 Staatenlosen, davon insbesondere mehr als 25'000 Kurden, das libanesisches Bürgerrecht.

2.2. Sprache

Die offizielle Landessprache ist Arabisch in Form syro-libanesischer und palästinensischer Dialekte. Das Arabisch wird von 93% der Bevölkerung gesprochen. Französisch und Englisch werden vor allem in der Wirtschaft und im Bildungswesen verwendet. Das im Libanon gesprochene Französisch ist oft mit arabischen Ausdrücken vermischt, was das "Franbanesisch" bildet. Es gibt noch weitere Sprachen, wie beispielsweise Kurdisch und Armenisch.

2.3. Religion

Der Libanon ist ein laizistischer, aber multikonfessioneller Staat. Die Verfassung sieht keine Staatsreligion vor. Im Gegenteil, sie garantiert vorbehaltlos die Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie deren freie Ausübung. An die 18 Religionen oder Sekten sind im Libanon offiziell anerkannt, wovon 15 durch Gesetze und Dekrete organisiert sind.

Die Religionsgemeinschaften können in drei grosse Gruppen unterteilt werden: Die Christen (ca. 40%), die Moslems (ca. 60%) und die Juden. Mit Ausnahme der jüdischen Gemeinschaft, welche im Libanon eine verschwindend kleine Minderheit bildet (ca. 6'000 im Jahre 1998), gliedern sich die beiden anderen Gemeinschaften in zahlreiche Gruppen:

Unter den Christen gibt es zwölf Gemeinschaften, unterteilt in zwei grosse Gruppen:

- *Gemeinschaften, welche die Autorität der römischen Kirche nicht anerkennen;* das heisst die Griechisch-Orthodoxen (300'000), die Syrisch-Orthodoxen oder Jakobiten (20'000), die Armenisch-Gregorianer (150'000), die Nestorianer (10'000) und die Evangelischen, welche von etwa zwölf protestantischen Kirchen gebildet werden (40'000). Zu diesen Religionsgemeinschaften lassen sich noch die Koptisch-Orthodoxen zählen (2'000), welche offiziell 1996 anerkannt wurden, jedoch weiterhin von der syrisch-orthodoxen Kirche vertreten werden.
- *Die unter der Autorität des Papstes stehenden Gemeinschaften:* Die Maroniten (ca. 700'000), die Griechisch-Katholischen oder Melkiten (250'000), die Armenisch-Katholischen (20'000), die Syrisch-Katholischen (15'000), die Chaldäer (6'000) und die Römisch-Katholischen (25'000). Zu beachten ist, dass die Maroniten im Libanon sowohl eine religiöse als auch eine politische Kraft bilden. Führer dieser Gemeinschaft ist der in Bkerké residierende Patriarch Nasrallah Pierre Sfeir.

Unter den Moslems werden traditionellerweise drei Gemeinschaften unterschieden:

- Die *Schiiten* - welche vorwiegend den zwölf. Iman anerkennen (Ithna Acharya) und Jaafariten sind - bilden mit 29% die grösste Religionsgemeinschaft im Libanon (990'000). Ihr Führer ist der Scheich Muhammad Mehdi Chamseddine, und Vize-Präsident des höheren islamischen Rates

der Schiiten (Dar al-Iftaa al-Jaafari) ist Scheich Abd al-Amir. Die schiitischen Sekten der Ismaeliten und der Alauten (50'000) sind im Libanon ebenfalls anzutreffen.

- Die *Sunniten* - hauptsächlich Hanefiten - bilden mit 25,75% die drittgrösste Gemeinschaft im Libanon (800'000), die 300'000 sunnitischen Palästinenser eingeschlossen. Der Scheich Dr. Muhammad Rashid Qabani trägt den Titel eines Grossmufti der Republik. Ihm steht ein höherer juristischer Rat zur Seite (Dar al-Fatwa al-islamiyah).
- Die *Drusen* bilden in religiöser Hinsicht eine einheitliche Gemeinschaft; hingegen sind sie, sozial gesehen, zwischen Yazbakis und Joumblatis unterteilt. Die etwa 200'000 Drusen stehen unter der geistigen Führung von Scheich Bahjat Gheith und des Generalsekretärs Scheich Muhammad Abouchacra.

Die zahlreichen, durch den Bürgerkrieg verursachten Völkerverschiebungen - davon waren annähernd 600'000 Personen betroffen - haben die geographische Verteilung der Religionsgemeinschaften verändert. Die Verschiebungen tangierten 949 Dörfer vor allem im Zentrum und im Süden des Landes. Seit 1991 unternimmt die Regierung, trotz der damit verbundenen zahlreichen Schwierigkeiten und des Widerstandes gewisser örtlicher Gemeinschaften, Anstrengungen zur Wiederansiedlung dieser Personen in ihrer angestammten Umgebung. Dutzende von Dörfern wurden so wieder mit ihren ehemaligen Bewohnern bevölkert. Die beiliegende Darstellung gibt einen Überblick über die Verteilung der Gemeinschaften im Libanon.

Die Schiiten leben hauptsächlich im Südosten Beiruts, in der Bekaa-Ebene (z.B. Baalbek), im Süd-Libanon (z.B. Saïda, Nabatieh) und in West-Beirut. Die Sunniten sind in verschiedenen Städten im Süd-Libanon (z.B. Tyre) und im Norden des Landes (z.B. Tripoli); die Drusen wohnen vorwiegend in den Bergen des Chouf; die maronitischen Christen leben in den Bergen oberhalb von Beirut (Metn und Kesrouan), im Süd-Libanon sowie in den Vierteln im Osten der Hauptstadt; die Griechisch-Katholischen und die Griechisch-Orthodoxen in der Bekaa-Ebene (z.B. Zahlé) sowie im Nord-Libanon (Akra).

2.4. Schul- und Bildungswesen

Obwohl der Libanon keine Schulpflicht kennt, sind nur 13,6% der Bevölkerung offiziell Analphabeten (1996), d.h. 9,2% Männer und 17,8% Frauen. Andere Quellen nennen hingegen 37,5% Analphabetismus, welcher besonders in ländlichen Gebieten verbreitet ist.

Das öffentliche Schul- und Bildungswesen ist vierstufig:

1. Der öffentliche Unterricht dauert fünf Jahre (11. - 7. Grad).
2. Die Zwischen- oder Zusatzausbildung dauert drei bis sieben Jahre (6. - 3. Grad) und wird mit der Mittleren Reife ("Brevet libanais") abgeschlossen.
3. Nach Beendigung seiner Grundausbildung kann der Schüler entweder den Sekundarunterricht von drei Jahren (11. - 13. Grad) mit Maturitätsabschluss ("Baccalauréat"), oder eine der 354 Berufs- oder Technikerschulen mit Staatsdiplomabschluss ("Diplôme d'Etat") wählen.
4. Nach Abschluss der Sekundarausbildung können die Studierenden die akademische Laufbahn in einer der zahlreichen Universitäten einschlagen. Diese befinden sich hauptsächlich in Beirut (z.B. die libanesische

Universität oder die amerikanische Universität [UAB]), aber auch in Louaize, Baabda, Balamand, Jounieh, Tripoli. Die Studierenden können, nach Beendigung ihrer Ausbildung an einer der spezialisierten Technika, ihre Ausbildung in einer der technischen Hochschulen fortsetzen (z.B. die Hochschule für Kunst und Gewerbe von Beirut). Es gibt auch Fakultäten und höhere Schulen für christliche Theologie (z.B. die theologische Fakultät der Universität Saint-Joseph [USJ] und Institute für islamische Studien [z.B. das Zentrum von Makassed, die Fakultät des Imam al-Ouzai]).

Das öffentliche Unterrichtswesen im Libanon wird von jeher durch das private Unterrichtswesen konkurrenziert. Die Statistik weist eine deutliche Bevorzugung der Schüler für die Privatschulen aus, und zwar auf Primar-, Sekundar- und der höheren Stufe. So waren 1996 1'318 öffentliche Schulen gegenüber 1'321 Privatschulen (subventioniert oder nicht) zu verzeichnen. Für diese Bevorzugung eines privaten Unterrichtswesens gibt es zwei Gründe: Einerseits widerspiegelt es die kulturellen und konfessionellen Verhältnisse, und andererseits gewährleistet es eine bessere Ausbildung.

2.5. Medizinische Infrastruktur

Seit 1994 ist der Höhere Rat für Gesundheit (Conseil supérieur de la santé, CSS), welcher dem Gesundheitsministerium untersteht, für die Gesundheitspolitik im Libanon verantwortlich. In seinem Auftrag wird der CSS von der Vereinigung der Ärzte und Apotheker, den Privatspitälern und den Dekanen der medizinischen Fakultäten im Libanon unterstützt.

Der Libanon verfügt über ca. 6'735 Ärzte (1996), davon jährlich 750 neue, welche entweder in einer der drei medizinischen Fakultäten (libanesische Universität, amerikanische Universität, Universität Saint-Joseph) in Beirut, oder im Ausland ausgebildet werden. Wenn der Libanon heute auf der einen Seite eine Ärzteschwemme ausweist, mangelt es andererseits an gut ausgebildetem Krankenpersonal, vor allem auf dem Land.

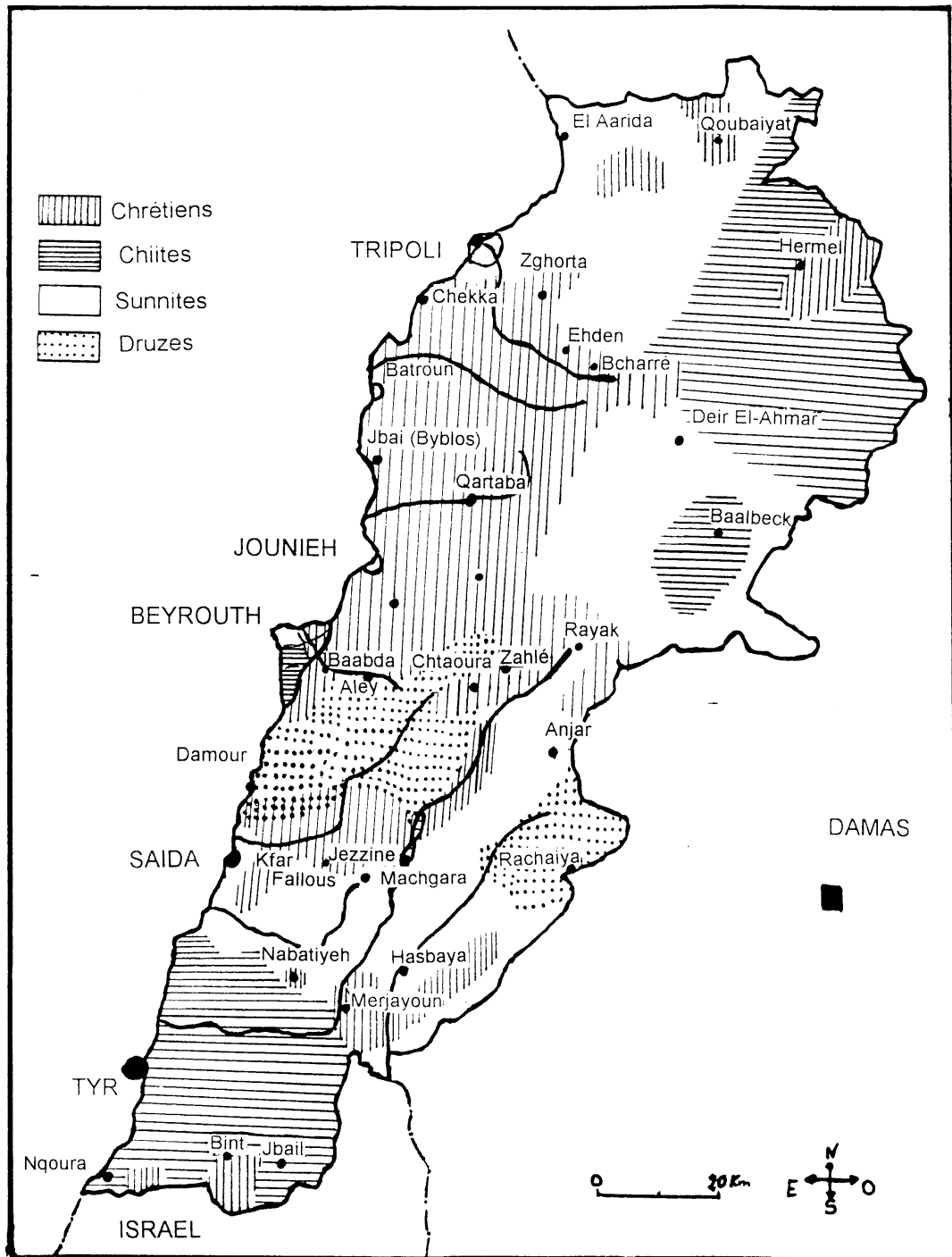
Die *Gesundheitsdienste* im Libanon sind im Allgemeinen auf einem durchschnittlichen bis guten Niveau. 1995 wurden 159 öffentliche und private Spitäler, 133 private Kliniken und Entbindungsheime sowie mehr als 680 (1996) Notfallstationen und Sanitätsposten des öffentlichen und privaten Sektors gezählt. Das Libanesische Rote Kreuz ist die grösste private Organisation unter den zahlreichen karitativ und konfessionell tätigen Vereinigungen. Die Spitalinfrastruktur ist im Allgemeinen von durchschnittlicher bis sehr guter Qualität, sofern es sich um Privatspitäler handelt, wie das Hôtel-Dieu de France und das amerikanische Spital. Der Libanon verfügt heute über eine Infrastruktur, welche die folgenden wichtigsten spezialmedizinischen Bereiche vollständig abdeckt: Pädiatrie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Krebsbehandlung, Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Ophtalmologie, Psychiatrie, Kardiologie, Neurologie, Gastroenterologie, Urologie, Gynäkologie und Nuklearmedizin. Dennoch ist zu erwähnen, dass diese Infrastruktur ungleichmässig auf das ganze Land verteilt ist und die Mehrzahl der erwähnten Dienste, welche modernste Technik benötigen, im Allgemeinen in den Privatspitälern der Hauptstadt zu finden sind.

Die *ärztliche Versorgung* im Libanon kann als zufriedenstellend gelten, vor allem dank der Tatsache, dass praktisch sämtliche Medikamente verfügbar sind. Dabei ist zu bemerken, dass die Medikamente dank der Existenz von Notfallstationen teilweise ebenfalls in den ländlichen Gebieten verfügbar

sind.

Was das *öffentliche Fürsorgewesen* anbelangt, ist das Medizinalwesen dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterworfen. Obwohl die in den öffentlichen und privaten Einrichtungen grosszügig erbrachten, von Staates wegen gewährleisteten Dienstleistungen kostenlos sind, verbessert der vom Patient oder seiner Familie gewährte Bakschisch oft die Sorgfalt bei der Versorgung. Diese mangelhaften Leistungen der Nationalen Sozialversicherungskasse (Caisse nationale de la sécurité sociale, CNSS) führen im Allgemeinen die Meistbegüterten dazu, eine Privatversicherung abzuschliessen, welche ihre individuellen Bedürfnisse, ja selbst die Behandlung im Ausland, abzudecken vermag.

Verteilung von religiösen Gemeinschaften



Quelle: Bcz, Oktober 1994

3. Frau und Familie

Es ist schwierig, von der Stellung der Frau in der libanesischen Gesellschaft eine allgemeingültige Darstellung zu geben, zumal diese Stellung von der sozialen Klasse, der Zugehörigkeit zu Konfession oder Gemeinschaft, dem Ausbildungsniveau sowie vom geographischen Umfeld der Frau abhängig ist.

Von der Verfassung her steht die Frau in gleichen Rechten wie der Mann. Die auf patriarchalischer Tradition und auf einem gemeinschaftlichen System gegründete libanesischen Gesellschaft auferlegt der Frau indessen eine Vielzahl von Einschränkungen. Diese betreffen in erster Linie den persönlichen Status (z.B. Heirat, Scheidung, Erbfolge und Kinderbetreuung) sowie das sozio-ökonomische Leben der Frauen, welches oft mit dem traditionellen Bild der Frau am Herd einher geht. Eine Frau jedoch, welche eine höhere Ausbildung genossen hat, aus der Mittel- oder Oberschicht stammt und in einer der grossen urbanen Zonen wohnt, lebt mit wesentlich weniger Zwängen als diejenigen in den ländlichen Gebieten. Solche Frauen entgehen somit den durch das Brauchtum auferlegten Einschränkungen und können sich leichter emanzipieren. Sie können mithin Tätigkeiten in der Regierung, der Verwaltung, der Justiz, dem Gesundheitswesen, den Schulen, den Universitäten und selbst im dem üblicherweise den Männern vorbehaltenen Finanzbereich ausüben. Es ist jedoch anzumerken, dass das politische Leben im Allgemeinen den Männern vorbehalten ist. Das hindert allerdings die Frauen nicht daran, ein sehr aktives, manchmal oppositionelles Vereinsleben zu führen.

Es ist noch zu bemerken, dass der libanesischen Staat Frauen, welche in ihrer Familie oder als Ehefrau Opfer von Gewalttätigkeiten geworden sind, keinerlei Hilfe anbietet. Die vorhandenen religiösen Gerichte könnten in derartigen Konflikten eine Vermittlerrolle übernehmen. Es ergreifen jedoch nur wenige Frauen diese Möglichkeit, sei es, weil sie den sozialen Druck befürchten, der auf ihnen lastet, sei es, dass sie sich des Risikos von Blutracheakten bewusst sind, welche besonders in ländlichen Gebieten verübt werden, wenn die Ehre der Familie in Verruf gebracht wird. Noch prekärer ist in diesem Zusammenhang die Lage von geschiedenen Frauen und ledigen Müttern. Eine Vereinigung zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen ist seit 1994 aktiv und verteidigt die Menschenrechte der Frauen im Libanon.

4. Medien

Die Presse-, Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit sind innerhalb der vom Gesetz festgelegten Schranken gewährleistet. Seit der Rückkehr zur Normalisierung 1991 haben die verschiedenen Regierungen immer weitergehende Einschränkungen gegenüber Fernsehen, Radio und Presse eingeführt.

Was die *audiovisuellen Medien* anbelangt, hat die Regierung der unkontrollierten Zunahme der Radio- und Fernsehstationen, wie sie während des Bürgerkriegs üblich war, ein Ende gesetzt, indem sie zwei neue Gesetze betreffend Medien erliess. Das *Gesetz Nr. 382 vom November 1994* legt die grossen Linien der libanesischen audiovisuellen Organisationen fest und verpflichtet alle Privatstationen dazu, eine Betriebsbewilligung einzuholen. Zudem unterscheidet dieses Gesetz zwei Kategorien von libanesischen Stationen, diejenigen, welchen es erlaubt ist, Programme und Nachrichten politischer Natur auf dem ganzen libanesischen Territorium zu verbreiten, und diejenigen, welchen dies nicht erlaubt ist. Das *Dekret Nr. 7997 vom 29.2.1996*, ursprünglich für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen, auferlegt jedoch weitere Einschränkungen, und zwar sowohl auf der Ebene der Modalitäten zum Erlangen der Lizenz als auch in Form von Bestimmungen über die Sendeberufspflicht. Die Folge davon war, dass die Anzahl der erlaubten Radiostationen 1996 von ca. 150 auf ca. 20, und die Anzahl Fernsehstationen von 52 auf sieben zurückging. Lediglich vier Radio- und vier Fernsehstationen durften von 1996 bis 1998 Informationen politischen Inhaltes senden. Seit Oktober 1998 wurden diese Beschränkungen teilweise wieder aufgehoben. Trotzdem unterstehen die obengenannten Medien weiterhin der Kontrolle des Obersten Rates für audiovisuelle Medien (CSA), welcher 1995 gegründet wurde.

Was die *Presse* anbelangt, ist sie nicht nur durch das *Gesetz vom 14.9.1962, mit späteren Änderungen*, sowie durch das *Gesetz Nr. 112 von 1983 über die Druckerzeugnisse*, sondern auch durch gewisse Bestimmungen des "syrisch-libanesischen Übereinkommens über Militär und Sicherheit vom September 1991" geregelt. Diese Bestimmungen verbieten insbesondere diejenigen Informationen, welche das öffentliche Interesse betreffend falsche oder erlogene Nachrichten verbreiten und dadurch der Sicherheit des Libanons oder Syriens zuwiderlaufen, die freundschaftlichen Beziehungen mit ausländischen Staaten gefährden, den Präsidenten oder den Premierminister verleumden, die öffentliche Ordnung stören, Rassenhass hervorrufen oder religiöse Gefühle anstacheln. 1996 wurden mehrere Zeitungen und Journalisten durch das Spezialgericht für Publikationen der Verletzung einer dieser verschwommenen Regeln für schuldig befunden, so Ad-Diyar, Al-Liwa, Nida al-Watan, al-Kiffah al-Arabi und al-Massira.

Diese staatlichen Massnahmen veranlassten die Verantwortlichen von Presse und audiovisuellen Medien, eine Selbstzensur auf ihren Veröffentlichungen einzuführen und allzu sensible Themen zu meiden. Ausserdem sind einzelne Medien finanziell weiterhin von gewissen Gruppen abhängig und verkörpern Partisaneninteressen.

4.1. Nachrichtenagenturen

Der Libanon verfügt über zahlreiche nationale und internationale Presseagenturen. Aus libanesischer Sicht sind zwei Organisationen hervorzuheben:

- Die libanesische Pressegewerkschaft (Syndicat de la presse libanaise). Diese Vereinigung von Berufsjournalisten wurde 1919 gegründet und ist unabhängig. Nach verschiedenen Veränderungen wurde diese Gewerkschaft 1944 die Vereinigung der Inhaber von Zeitungen.
- Die nationale Informationsagentur (Agence nationale de l'information). Sie wurde 1962 gegründet und steht unter staatlicher Kontrolle.

4.2. Zeitungen und Zeitschriften

Nach Angaben des Informationsministeriums gab es 1999 13 grosse Tageszeitungen auf etwa 40 Zeitungen und etwa 1'500 regelmässig erscheinende Publikationen aller Art (z.B. Wochen- und Monatszeitschriften). Diese Publikationen erscheinen hauptsächlich in den folgenden Sprachen: Arabisch, Französisch, Englisch, Armenisch und Spanisch.

Hier einige *Tageszeitungen*:

- Al-Amal (Die Hoffnung). 1939 gegründet. Arabisch. Im Besitz der Kataëb-Partei.
- Al-Anwar (Lichter). 1959 gegründet. Arabisch. Unabhängig.
- Aztag. 1927 gegründet. Armenisch.
- Al-Hakika (Die Wahrheit). Arabisch. Im Besitz der Amal-Bewegung.
- An-Nahar (Der Tag). 1933 gegründet. Arabisch. Unabhängig.
- An-Nidaa (Der Ruf). 1959 gegründet. Arabisch. Im Besitz der Libanesischen Kommunistischen Partei (PCL).
- Nidaa al-Watan (Ruf des Vaterlandes). 1937 gegründet. Arabisch. Im Besitz einer maronitischen Oppositionsbewegung.
- L'Orient-Le-Jour. 1942 gegründet. Französisch. Unabhängig.
- Sawt al-Uruba (Die Stimme Europas). 1959 gegründet. Arabisch. Organ der An-Najjadé-Partei.
- Zartonk. 1937 gegründet. Armenisch. Organ der armenischen demokratisch-liberalen Partei.

Hier einige *Periodika*:

- Al-Ahad (Sonntag). Arabisch. Organ der Hisbollah.
- Al-Akhbar (Die Nachrichten). 1954 gegründet. Arabisch. Im Besitz der PCL.
- Al-Hadaf (Das Ziel). 1969 gegründet. Arabisch. Organ der Volksfront für die Befreiung Palästinas (FPLP).
- Al-Hurriya (Freiheit). 1960 gegründet. Arabisch. Stimme der FDLP (Demokratische Front für die Befreiung Palästinas) und der Organisation für die Kommunistische Aktion im Libanon (OACL).

- Haqiqatuna. Arabisch. Monatliche Rundbriefe, durch die ehemaligen libanesischen Streitkräfte in Umlauf gesetzt.
- Al-Afkar Amal. 1975 gegründet. Arabisch. Im Besitze der Amal-Bewegung.
- Fikr (Idee). Arabisch. Im Besitz der Nationalen Syrischen Sozialistischen Partei (PSNS).
- Al Bina. Arabisches Magazin der PSNS / Urgence des Ali Kanso.

4.3. Radio

Aufgrund des erwähnten Gesetzes gibt es nicht mehr als etwa 20 Radiostationen, welche die Erlaubnis haben, legal im Libanon zu senden, davon lediglich vier mit politischen Programmen: Radio Liban, National Broadcasting Network Radio oder NBN, Lebanese Broadcasting Corporation International oder LBCI. Die übrigen Sender sind an verschiedene Interessengruppen gebunden, wie Radio Delta, Radioscopie, Radio Mont-Liban (RML), France-FM, Light-FM, Radio One, Faddoul Musik, Radio Stimme der Barmherzigkeit, Beirut Nights Radio, Radio Islam oder die Stimme der Unterdrückten (al Manar) der Hisbollah, die Stimme des Libanon der Kataëb-Partei, die Stimme des Berges (La Voix de la Montagne) der Sozialistischen Fortschrittspartei (PSP) sowie der Radiosender der ehemaligen libanesischen Armee und die Stimme des Südens der ALS. Letzterer hat seine Sendeaktivität mit dem Rückzug der israelischen Truppen aus der Sicherheitszone am 23. Mai 2000 eingestellt.

4.4. Fernsehen

Heute gibt es lediglich sieben Fernsehstationen im Libanon; sie sind alle indirekt über einflussreiche Kreise oder direkt an die Macht gebunden:

- Télé-Liban (TL). 1959 gegründet, gehört der Regierung.
- Future Television. 1993 gegründet, steht dem ehemaligen Premierminister Hariri nahe.
- Murr Television (MTV). 1990 gegründet, steht dem Innenminister Michel Murr nahe.
- National Broadcasting Network (NBN), steht Nabih Berri nahe.
- Lebanese Broadcasting Compagny International (LBCI), welcher 1996 in den LBCSAT umbenannt wurde und seine Sendungen über Satellit ausstrahlt.
- Hingewiesen sei noch auf zwei regionale Fernsehsender: Al Manar, im Besitze der Hisbollah, welcher ermächtigt ist, Informationen über die Aktivitäten der Widerstandsbewegung im Süd-Libanon auszustrahlen, und Télé-Lumière, welcher von der katholischen Kirche betrieben wird.

Ausserdem strahlte der Sender Middle East Television (METV) bis zum Mai 2000 sein Programm von der israelischen Sicherheitszone im Süd-Libanon aus.

5. Wirtschaft

5.1. Volkswirtschaft

Die libanesische Wirtschaft erholt sich zunehmend, wobei diese Erholung wegen des Bürgerkrieges nur langsam erfolgt und in gewissen Sektoren während 1991 und 1992 gar eine negative Tendenz aufwies. Eine zusammenfassende Bilanz fällt deshalb, zehn Jahre nach Ende des Krieges, zwiespältig aus.

1999 hat sich die wirtschaftliche Aktivität stark verlangsamt, ausgedrückt durch ein fast negatives Wirtschaftswachstum (1 bis -1% laut den Quellen für 1999 gegenüber 4% für 1996), ausgelöst durch eine unsichere Situation in den Regionen, eine restriktive Wirtschaftspolitik und einen schwachen Binnenkonsum.

In Zahlen:

- *Struktur des Bruttoinlandproduktes (PIB)*: Dieses verteilt sich laut Schätzungen von 1997 auf die Landwirtschaft (7%), die Industrie (31%) und die Dienstleistungen (62%). Die Zunahme der gesamten Netto-Staatsverschuldung hat sich verlangsamt und beläuft sich 1999 auf 19,8 Mia. US\$ (-4% gegenüber 1998). Der Zustand der Staatsverschuldung wird massgeblich hervorgerufen durch den unausgeglichenen Staatshaushalt und die hohe Staatsverschuldung im Ausland.
- *Aussenhandel*: Die Handelsbilanz ist 1999 defizitär (5,5 Mia. US\$) und befindet sich auf ihrem niedrigsten Niveau seit 1994, hervorgerufen durch den geringen Konsum, die Erhöhung der Zölle und der dadurch ausgelöste starke Rückgang der Importe.
- *Zahlungsbilanz*: Diese ist im Jahre 1999 überschüssig (267,7 Mio. US\$ gegenüber einem Defizit von 487,5 Mio. US\$ aus dem Jahre 1998), da sie weiterhin vom Zustrom von Geldern profitiert, welche von emigrierten Libanesen aus dem Ausland ins Land kommen und von anderen ausländischen Geldquellen, welche zum Wiederaufbau des Landes bestimmt sind.

Trotz dieser positiven Aspekte kann sich der Libanon nur langsam von seiner wirtschaftlich schwierigen Lage erholen. Diese Entwicklung wird zudem erheblich belastet durch die Schwäche der öffentlichen Hand (z.B. Mängel an der Infrastruktur und den kollektiven Einrichtungen, fehlende Sozialleistungen), eine unangemessene Verwaltung der öffentlichen Mittel, z.B. unwirksames Steuersystem, hohe öffentliche Ausgaben), regionale Spannungen sowie erhebliche Schäden an der libanesischen Infrastruktur durch die periodischen Luftangriffe der israelischen Armee (z.B. 40 Mio. US\$ für den Februar 2000).

Dazu kommen eine relativ schwache Währung, eine gemässigte Inflation (2,9 bis 5% im Jahr 1998 gegenüber 15% im Jahr 1996), ein Geist allgemeiner Korruption und somit ein immer tieferer Lebensstandard. So wird alles zu einer Quelle des Profits missbraucht, bis hin zum illegalen Handel mit Waffen und Drogen.

Die *Lebensbedingungen* im Libanon bleiben aus folgenden Gründen zerbrechlich und instabil: Das Klima des Misstrauens unter den verschiedenen Glaubensgemeinschaften dauert an; die sozialen Spannungen werden durch

die ungleiche Verteilung des Reichtums verschärft; die Kaufkraft bleibt schwach. Dazu kommen unverändert hohe Lebenshaltungskosten, während die Löhne zu niedrig sind, um einer Familie ein angemessenes Leben zu ermöglichen (Mindestlohn für alle Berufssparten [S.M.I.G.] von ca. 250 US\$ pro Monat). Schliesslich trägt auch die vergleichsweise hohe Arbeitslosigkeit nicht dazu bei, die Armut zu lindern, von welcher nahezu 72% der Bevölkerung betroffen ist, während nur 4% der Bevölkerung den Grossteil des Reichtums Libanons kontrolliert.

5.2. Beschäftigungssituation

Die erwerbstätige Bevölkerung beträgt 1998 offiziell ca. 925'000 Personen, davon 75% Männer. Dieses Arbeitskräftepotential wäre in Anbetracht der Bedürfnisse des Wiederaufbaus eigentlich ungenügend. Dennoch ist die Beschäftigungslage mit einer Arbeitslosenrate von 18,5% äusserst ungünstig (ca. 30%, wenn man die versteckte Arbeitslosigkeit und Arbeitslosigkeit aus technischen Gründen einbezieht, hingegen 8 bis 10%, wenn man in Betracht zieht, dass viele Libanesen einer Nebenbeschäftigung nachgehen), wovon vor allem die Jungen betroffen sind. Für diesen Widerspruch gibt es verschiedene Gründe:

- Da die libanesische Wirtschaft praktisch ausschliesslich auf den Tertiärsektor hin orientiert ist, führte dies zu einer Vernachlässigung der anderen Sektoren. So stösst man in Industrie, Gewerbe, Bauwesen und Landwirtschaft auf einen Mangel an qualifizierten libanesischen Arbeitskräften.
- Angesichts dieses Mangels sowie der Kosten im Bauwesen haben die libanesischen oder ausländischen Unternehmen (z.B. Solidère) auf billige Arbeitskräfte zurückgegriffen, welche froh sind, überhaupt Arbeit zu erhalten, wie die syrischen Arbeitskräfte (1994 auf 650'000 geschätzt) und die Palästinenser. Dadurch sind die Einheimischen von den manuellen Tätigkeiten ausgeschlossen.
- Schliesslich ist zu bemerken, dass die Jungen im Hinblick auf erhoffte bessere Verdienstaussichten im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Aufschwung eine akademische Laufbahn bevorzugen. Doch viele von ihnen finden nicht die ihrer Ausbildung angemessene Arbeitsstelle. Manche verlassen den Libanon mit der Hoffnung, das Glück im Ausland zu machen.

5.3. Währung

Die Währung ist das libanesische Pfund (LL), welches 100 Piaster (PL) entspricht.

Es gibt im Libanon im Wesentlichen zwei Geldsorten:

- Das *Metallgeld*, bestehend seit 1994 aus Münzen von 50, 100, 250 und 500 LL seit 1994.
- Das *Papiergeld*, bestehend aus Banknoten von 250, 500, 1'000, 5'000, 10'000, 20'000, 50'000 und 100'000 Pfund. Die vier letzten Banknoten wurden 1994 eingeführt.

Es gibt keinen amtlichen Kurs für das libanesische Pfund. Es hat jedoch eine gesetzliche Parität, welche täglich von der Bank von Libanon im Verhältnis zu allen anderen ausländischen Devisen auf der Basis ihrer reellen Kurse

auf dem Markt festgesetzt wird.

Im Mai 2000 hatte 1 US\$ den Wert von 1'507,50 LL.

6. Mobilität

6.1. Kommunikationsmittel

Jeder libanesischer Staatsbürger kann sowohl innerhalb als auch ausserhalb seines Landes frei umherreisen. Die Bewegungsfreiheit ist wegen der Kontrollposten der Sicherheitskräfte (libanesisch oder syrisch) auf den libanesischen Strassen und wegen drakonischer Beschränkungen in der Sicherheitszone des Süd-Libanon durch die proisraelische Miliz (ALS) etwas eingeschränkt. Dem Reisenden können zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden:

- Der Ehemann kann seiner Ehefrau und seinen minderjährigen Kindern verbieten, libanesisches Gebiet zu verlassen;
- Junge Männer im Militärdienstalter (18 - 30 Jahre) müssen über eine besondere Erlaubnis der Militärbehörden verfügen, wenn sie das Land legal verlassen wollen, oder nachweisen können, dass sie vom obligatorischen Militärdienst befreit sind oder diesen absolviert haben;
- Ein Aufenthalt in Israel ist für alle libanesischen Staatsbürger untersagt. Beizufügen ist, dass gewisse Libanesen Geschäftsreisen nach Israel unternehmen oder Ferientaufenthalte dort verbringen, wobei sie dank einer Erlaubnis der israelischen Behörden über den Süd-Libanon oder via Jordanien oder Zypern dorthin gelangen.

Offiziell verfügt der Libanon über ein 6'300 km langes Strassennetz (wovon 2'200 km internationale und nationale Hauptstrassen sind), ein Eisenbahnnetz von 412 km (wovon nur die Linie Beirut - Rayak funktioniert), zwei zivile Häfen (Beirut und Jounieh) und fünf Handelshäfen (Beirut, Tripoli, Jounieh, Saïda und Tyre). Seit 1992 investiert die Regierung in grossem Stil in den Wiederaufbau von Hafen und Flughafen von Beirut sowie in die Wiederinstandsetzung der wichtigsten Strassenverbindungen.

Routen, über welche man den Libanon verlassen kann:

Luftweg: Der Flughafen von Beirut (Khalde) wird von fast 40 Fluggesellschaften angefliegen. Die Ausreise über den Flughafen bleibt die schnellste Möglichkeit, das Land zu verlassen, aber für eine gesuchte Person aufgrund der zahlreichen Kontrollen, bei denen auch EDV eingesetzt wird, auch die mit dem grössten Risiko verbundene. Libanesisch-sicherheitskräfte und -angestellte sowie Mitglieder des syrischen Nachrichtendienstes arbeiten dort nebeneinander.

Seeweg: Die wichtigsten Zivil- und Handelshäfen (Tripoli, Jounieh, Beirut, Saïda) werden von den libanesischen Behörden kontrolliert. Während des Bürgerkrieges gab es etwa 15 illegale Häfen, in denen Schmuggel betrieben wurde. Seit dem 15.5.1991 wurden die meisten von ihnen von den Behörden geschlossen.

Landweg: Die Küstenstrasse Tripoli-Beirut-Tyre und die Strasse Beirut-Damaskus sind die Hauptverkehrsachsen des Libanons. Sie erlauben die Verbindung mit Israel durch die Sicherheitszone im Süd-Libanon sowie mit Syrien durch die Bekaa-Ebene oder den Nord-Libanon.

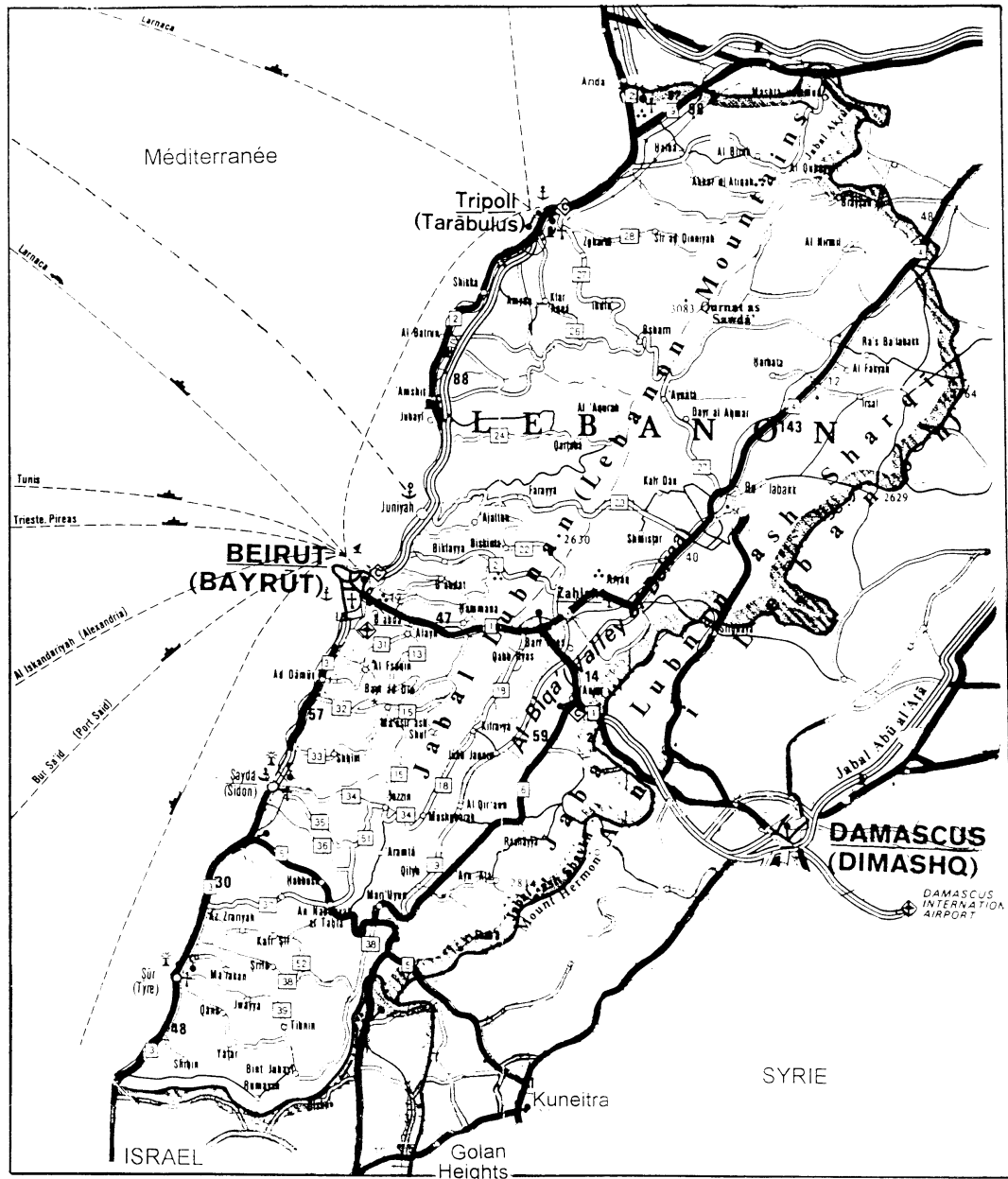
6.2. Reisepapiere

Folgende Papiere werden bei einer Rückkehr in den Libanon benötigt:

- *Libanesische Staatsangehörige* benötigen einen Reisepass oder eine Identitätskarte (gültig oder abgelaufen), oder einen Familienregistrauszug. (Einer von der Polizei mittels gerichtlicher Anordnung gesuchten Person wird kein Pass ausgestellt.)
- *Syrische Staatsangehörige* brauchen lediglich eine Identitätskarte, um über den Landweg in den Libanon einzureisen; für einen länger als drei Monate dauernden Aufenthalt benötigen sie einen Reisepass oder ein Visum. Im März 1994 haben Syrien und der Libanon ein Protokoll unterzeichnet, um die Grenzüberschreitung ihrer Staatsbürger zwischen den beiden Staaten zu erleichtern. Diese Erleichterungen erlauben dennoch gezielte Kontrollen syrischer Staatsbürger und, im Falle eines Haftbefehls, deren Verhaftung.
- Die *Palästinenser* sind je nach Status besonderen Einschränkungen unterworfen: Sind sie bei der UNRWA als Flüchtlinge registriert, müssen sie gemäss den Konventionen von London von 1946 und von Genf von 1951 über einen gültigen '*Reiseausweis*' (Travel Document) verfügen, um den Libanon verlassen zu können; die Palästinenser, welche dieser Kategorie nicht angehören, die aber im Libanon gemeldet sind, erhalten generell ein '*Reisedokument für palästinensische Flüchtlinge*' oder manchmal ein '*Laissez-passer*', wenn sie im Besitze einer von den libanesischen Behörden ausgestellten Flüchtlingskarte für Palästinenser (blau) sind.
- Es ist noch zu bemerken, dass die Visumpflicht für alle Palästinenser, welche seit dem 25.9.1995 den Libanon verlassen oder wiederum dorthin zurückkehren wollten, anfangs 1999 aufgehoben wurde. Seit diesem Zeitpunkt erhalten die betroffenen Palästinenser eine spezielle Bewilligung vom Sicherheitsbüro (DGPA), welche sechs Monate gültig ist und mehrere Reisen erlaubt.
- Die *Staatenlosen*, sowie die offiziell nicht registrierten Palästinenser, die Kurden und andere müssen über ein gültiges '*Laissez-passer*' verfügen, um reisen zu können.

Die Identität eines libanesischen Staatsbürgers war bislang mit Sicherheit erstellt, wenn er seinen Pass vorzeigte. Seit März 1997 hat die Regierung eine neue, zur Zeit (Juli 1997) fälschungssichere Identitätskarte herausgegeben. Sie verfügt vor allem über zahlreiche Sicherheitsmerkmale und ihre Daten werden vollumfänglich mittels EDV erfasst.

Verkehrsverbindungen



Quelle: Freytag & Berndt. Syrien: Strassenkarte. Wien. 1993.

7. Regierung

7.1. Staatsoberhaupt

Der Präsident der Republik, ein maronitischer Christ, wird in geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen durch die Abgeordnetenkammer für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt und ist nicht direkt wiederwählbar, es sei denn, der Artikel 49 der libanesischen Verfassung werde geändert (z.B. Elias Hraoui). Ebenfalls nach Änderung des besagten Artikels und mit dem erklärten Einverständnis von Präsident Hafez el Assad konnte im November 1998 der General Emile Lahoud an die Spitze des libanesischen Staates gewählt werden. Das Staatsoberhaupt ist das Symbol für die nationale Einheit. Zu seinen Vorrechten gehört, dass er für den Erlass und den Vollzug von Gesetzen verantwortlich ist, doch bedürfen praktisch sämtliche seiner Entscheidungen der Zustimmung des Premierministers, welchem die Befugnis der Mitunterzeichnung zusteht.

7.2. Landesregierung

Infolge des im August 1990 aufgenommenen Übereinkommens von Taef in die libanesische Verfassung fand ein Machttransfer vom Präsidenten auf den Regierungschef statt.

Der Präsident des Ministerrates oder Premierminister ist zwingend ein Sunnit. Er wird vom Präsident nach Konsultation der Abgeordneten und des Präsidenten der Nationalversammlung ernannt. Es muss die verschiedenen im Parlament vertretenen gemeinschaftlichen Strömungen widerspiegeln und ist ihm gegenüber verantwortlich. Folglich kann die Regierung theoretisch durch das Parlament gestürzt werden.

Unter der Präsidentschaft von Hraoui gab es im Libanon eine starke Regierungsinstabilität. Es folgten sich mehrere Ministerkabinette: S. Al-Hoss (13.11.1989 - 6.9.1991), O. Karamé (6.9.1991 - 6.5.1992), R. Al-Solh (18.5.1992 - 22.10.1992), R. Hariri (22.10.1992 - 4.12.1998). Unter der neuen Präsidentschaft von General Lahoud hat Dr. Salim Al-Hoss ein neues Kabinett gebildet (15.12.1998 -). Im Gegensatz zum vorhergehenden Kabinett, welches 30 Minister beinhaltete, umfasst das Kabinett Al-Hoss nur 16 Minister, welche ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Religionen und den wichtigsten Regionen gewährleisten soll. Obwohl das aktuelle Kabinett weniger monochrom ist als die vorhergehenden, so bleiben seine Ziele weiterhin bestimmt durch die Verträge, welche der libanesischen Staat seit 1991 mit seinem syrischen Partner abgeschlossen hat.

Das politische System des Libanons lebt deshalb seit 1991 unter dem Einfluss von Damaskus, ein Preis, welcher offensichtlich für die innere Stabilität des Libanons gezahlt werden muss. Der Rückzug der israelischen Armee aus der besetzten Sicherheitszone im Süd-Libanon - welcher zunächst für den Juli 2000 angekündigt, dann aber überstürzt am 23. und 25. Mai 2000 stattgefunden hat - und die Entwicklung der Friedensgespräche im Mittleren Osten, könnten die 'de facto' bestehende Vormundschaft Syriens in Frage stellen und all den Libanesen neue Hoffnung geben, welche ihre nationale Identität und ihre politische Integrität zurückgewinnen möchten.

8. Parlament

Die Legislative besteht aus einer Kammer, der Nationalversammlung (Majlis An-Nuwab). Das alle vier Jahre gemäss dem Proporzwahlssystem gewählte Parlament setzte sich ursprünglich aus 99 Sitzen zusammen. Diese wurden nach religiöser Zugehörigkeit aufgeteilt, wobei allerdings die Christen in der Überzahl waren (im Verhältnis 6:5). Seit der Verabschiedung der Übereinkommen von Taef (Dokument der nationalen Einheit vom 22.10.1989), wurde die Anzahl der Abgeordneten sukzessiv von 108 (1989) auf 128 (1992) erhöht. Die Mandate werden zur Zeit zu gleichen Teilen, nämlich im Verhältnis 5:5 an Christen und Moslems vergeben. Die Sitze werden anschliessend im gleichen Verhältnis an die Gemeinschaften jeder Gruppierung sowie gleichmässig unter allen Regionen verteilt. Der Inhaber des Postens des Parlamentspräsidenten ist seit dem 20.10.1992 ein Schiit, M. Nabih Berri.

Die Sitzverteilung gestaltet sich wie folgt:

GRUPPE	Vor Taef	Nach Taef	Seit 1992
CHRISTEN			
Maroniten	30	30	34
Griech.-Orthodoxe	11	11	14
Griech.-Katholische (Melkiten)	6	6	8
Armen.-Orthodoxe	4	4	5
Armen.-Katholische	1	1	1
Protestanten	1	1	1
Andere	1	1	1
TOTAL	54	54	64
MUSLIME			
Sunniten	20	23	27
Schiiten	19	23	27
Drusen	6	7	8
Alaouiten	-	1	2
TOTAL	45	54	64
GESAMTTOTAL	99	108	128

Die Parlamentswahlen von 1996 führten zu einer Konsolidierung der 1992 erzielten Ergebnisse. Das neue Parlament weist zur Hauptsache die folgenden charakteristischen Merkmale auf:

- Es repräsentiert wie 1992 weiterhin einen grossen Teil der politischen und gemeinschaftlichen Vielfalt der libanesischen Gesellschaft.
- Es festigt jedoch die für die prosyrische Politik günstigen Strömungen, zu welchen sich annähernd 75% der Abgeordneten bekennen.

- Bis auf wenige Ausnahmen repräsentieren wenige Abgeordnete kritische Positionen gegenüber der Regierung. Die Opposition, ohne die Hisbollah, verfügt in der Tat lediglich über 6,25% der Sitze.
- Im Gegensatz zu 1992 gab es keinen massiven Boykott der christlichen Opposition, aber nur eine symbolische Teilnahme.

Zusammengefasst ausgedrückt bleibt die neue Nationalversammlung im Wesentlichen monochrom. Sie verfügt jedoch über eine grössere Legitimität des Volkes als 1992, obwohl gewisse Quellen auf zahlreiche Unregelmässigkeiten bei den Wahlen hinweisen.

Hinzuweisen ist noch auf die Anwesenheit von zwei Frauen im Parlament.

Die nächsten Wahlen zur Legislative sind für den August oder September 2000 vorgesehen, könnten jedoch je nach militärischer Entwicklung im Süd-Libanon verschoben werden.

9. Verwaltung

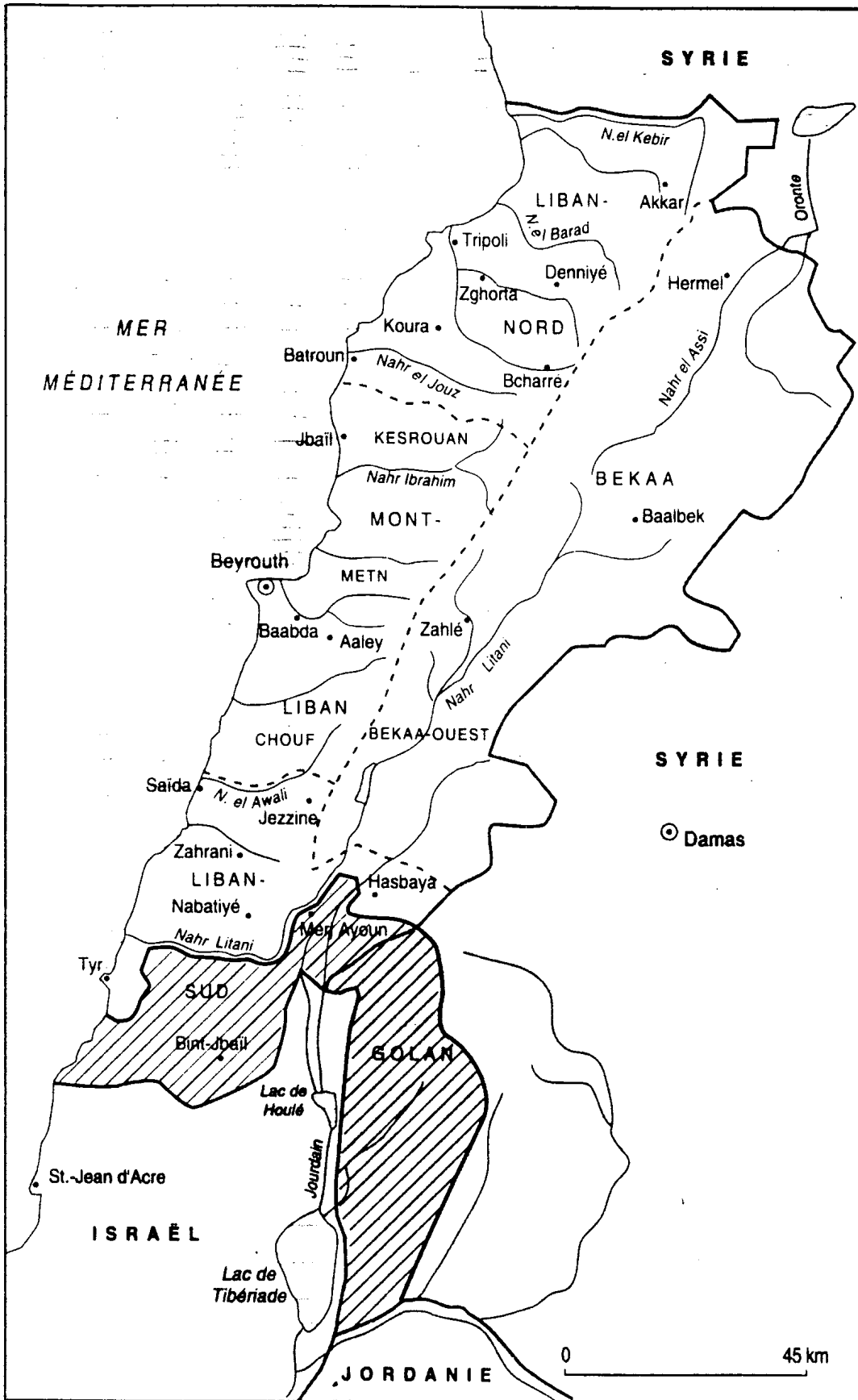
Der Libanon ist in sechs Verwaltungskreise (Mohafazat: Nord-Libanon, Mont-Liban, Süd-Libanon, Bekaa, Nabatiyé und Beirut) aufgeteilt, die ihrerseits 24 Distrikte (Caïmacamat) umfassen. Die Distrikte sind ausserdem in etwa 678 Gemeinden oder Kantone (Casa) unterteilt. Es ist noch zu bemerken, dass laut Statistik des Innenministeriums 1'647 Städte und Dörfer im Libanon bestehen (siehe *die politische Karte*).

Das Abkommen von Taef sieht eine Dezentralisierung und eine Erweiterung der Kompetenzen der Gouverneure und der Bürgermeister vor.

Die Regierung leitet die libanesischen Verwaltung. Diese litt zwar - wie alle übrigen libanesischen Institutionen - während des 15 Jahre dauernden Bürgerkriegs an struktureller Lähmung, aber funktioniert wiederum normal. Die Verwaltung bleibt weiterhin stark korrupt und ist durch Vetternwirtschaft geprägt. Projekte für die Restrukturierung der Verwaltung sind im Entstehen, doch leidet die Verwirklichung von Reformen insbesondere im Hinblick auf die Erneuerung des Staatsapparates noch an Ineffizienz und Unstimmigkeiten.

Der Süd-Libanon, (ca. 10% des libanesischen Territoriums), ist seit 1976 in einer besonderen Lage, sind doch dort fast 125 Dörfer direkt der Kontrolle der Israelis unterstellt, und 33 Dörfer werden durch die proisraelische Miliz, die Südlibanesischen Armee (ALS), kontrolliert. Anders ausgedrückt werden diese Dörfer von einer zivilen und militärischen Verwaltung nach einem nichtlibanesischen System verwaltet. Die Dörfer der Zone dürfen unter bestimmten Bedingungen an den libanesischen Parlamentswahlen teilnehmen. Im Juni 1999 wurde die Enklave von Jezzine - ursprünglich unter Kontrolle der ALS - sowie 22 benachbarte Dörfer den libanesischen Behörden zurückerstattet. Seit Mai 2000 wurde die gesamte Sicherheitszone - mit Ausnahme der Bauernhöfe von Chebaa - von der israelischen Armee evakuiert und der islamischen Widerstandsbewegung bzw. den libanesischen Behörden überlassen.

Verwaltungseinteilung des Libanon



Quelle: Monde Arabe Maghreb-Machrek, No 139, Jan. - März 1993, S. 54

10. Wahlen

Das neue Wahlgesetz vom 24.6.1996 nimmt zum Teil die Elemente desjenigen vom Juni 1992 auf, sieht jedoch folgende Änderungen vor: Durchgeführt werden die (geheimen) Wahlen für ganz Libanon auf der Ebene des Mohafazat (Verwaltungskreise), mit Ausnahme des Mont-Liban, wo sie in den Caza (Distrikten) stattfinden. Diese Formel erlaubte gleichzeitig, in einem bestimmten Wahlkreis eine gewisse Klientel zu unterhalten, aber vor allem die Reihen der christlichen Opposition im Mont-Liban zu trennen. Dieses neue Gesetz erregte heftige Polemik aufgrund einer Beschwerde einiger Abgeordneten an den Verfassungsrat, wobei sie sich auf die Unvereinbarkeit des besagten Gesetzes mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger beriefen. Der Rat erklärte das angefochtene Gesetz für ungültig und gab der Regierung die Lösung vor, indem er ausdrücklich feststellte, es fehle an einer Ausnahmeklausel, welche eine Berufung auf "ausserordentliche Umstände" ermöglichen würde.

Die Parlamentswahlen von 1996 fanden zwischen August und September statt. Wie im Gesetz vorgesehen, wurden die Sitze innerhalb jeden Wahlkreises im Verhältnis der Gemeinschaften nach Proporz verteilt. Streng genommen bewirkt das Wahlsystem eine Majorz-Abstimmung gemäss der auf der Liste aufgeführten Namen. Das Mehrheitswahlrecht wird jedoch durch die Notwendigkeit der Verteilung nach Konfessionen gewichtet. Jeder Abgeordnete verkörpert nämlich normalerweise gleichzeitig seinen Wahlkreis und seine Religionsgemeinschaft. Der Sitz des Abgeordneten ist zwingend seiner Gemeinschaft vorbehalten, aber dieser Abgeordnete ist vom ganzen Wahlkreis gewählt. Da dieser konfessionell nicht vollständig einheitlich ist, präsentiert sich ein Kandidat auf einer multikonfessionellen Liste. Je grösser also der Wahlkreis ist, umso mehr ist der Kandidat, um gewählt zu werden, auf eine überparteiliche Unterstützung angewiesen (siehe *Tabelle über die Verteilung der Gemeinschaften*).

Die aus den Urnengängen von 1996 hervorgegangene Versammlung hat eine grössere Legitimität als diejenige von 1992, und dies trotz der zahlreich berichteten Wahlunregelmässigkeiten. Aus Sicht der Regierung ist die Wahlbilanz in doppelter Hinsicht eine positive: Einerseits wurde damit erreicht, dass das Parlament an Homogenität zugunsten einer prosyrischen Orientierung noch dazu gewann, andererseits, dass die christliche Opposition zwischen den Exillibanesen, welche zum Boykott aufriefen, und denjenigen im Land, welche zur Rückkehr zur Verfassungsmässigkeit bereit waren, aufgespalten wurde.

Unabhängig davon ist ein neues Wahlgesetz, welches einen neuen Verteilerschlüssel für die verschiedenen Regionen enthalten soll, in der parlamentarischen Vernehmlassung.

Was die *Gemeindewahlen* anbelangt, so wurden solche im Mai und Juni 1998 abgehalten, und im Juni 1999 fanden in 39 Orten Nachwahlen statt, nach 35 Jahren zum ersten Mal. Die Wahlen liefen, von einigen Vorfällen und Verhaftungen abgesehen, in einem ruhigen Klima ab, was vorderhand auf die Sicherheitsbemühungen und organisatorischen Vorbereitungen der libanesischen Behörden zurückzuführen ist. Laut verschiedener Beobachter waren die lokalen Wahlen transparent, ohne besondere Unregelmässigkeiten und geprägt durch eine freie Meinungsäusserung, und dies auch für Oppositionsparteien.

Verteilung von parlamentarischen Sitzen nach Religionsgemeinschaften und Wahlkreisen 1996

Mohafazat /Caza	Sunnite	Chiite	Druze	Alaouite	Maronite	Grec-cath.	Grec-orth.	Protestant	Arménien-cath.	Arménien-orth.	Minorités	TOTAL
Beyrouth	6	2	1		1	1	2	1	1	3	1	(19)
Jbail		1			2							3
Kesrouan				-	5							5
Metn					5		2			1		8
Baabda		2	1		3							6
Aley			2		3							5
Chouf	2		2		3	1						8
Mont-Liban	(2)	(3)	(5)		(21)	(1)	(2)			(1)		(35)
Saida	2											2
Zahrani		2				1						3
Nabatiyeh		3										3
Tyr		4										4
Bint-Jbail		3										3
Marjeyoun	1	2	1				1					5
Jezzine					2	1						3
Sud	(3)	(14)	(1)		(2)	(2)	(1)					(23)
Zahlé	1	1			1	2	1			1		7
Baalbek-Hermel	2	6			1	1						10
Bekaa-ouest	2	1	1		1		1					6
Bekaa	(5)	(8)	(1)		(3)	(3)	(2)			(1)		(23)
Tripoli	5			1	1		1					8
Denniyé	3											3
Akkar	3			1	1		2					7
Zghorta					3							3
Koura							3					3
Becharé					2							2
Batroun					2							2
Nord	(11)			(2)	(9)		(6)					(28)
TOTAL	27	27	8	2	34	8	14	1	1	5	1	128

Quelle: Monde Arabe Maghreb-Machrek, No 155, Jan. - März 1997

11. Recht und Gerichtswesen

Während des Bürgerkriegs war der Justizapparat vollständig lahmgelegt. Gegenwärtig funktionieren die gerichtlichen Institutionen auf dem ganzen Territorium wieder annähernd normal, mit Ausnahme der von Israel kontrollierten Sicherheitszone und der Palästinenserlager, welche ihre eigene Justiz haben.

11.1. Recht

Die Verfassung präzisiert durch allgemeine Begriffe, dass die richterliche Gewalt im Rahmen eines vom Gesetz umschriebenen Statuts funktioniert (Art. 20 der Verfassung). Es sind somit in erster Linie die Gesetzestexte und die Dekrete, sowie die dazugehörigen Strafbestimmungen, welche die Gerichtsorganisation, den Zivil- und Strafprozess festschreiben. Gewisse Privatrechtsbereiche, wie das Personenrecht, wurden jedoch der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaften (islamisch, christlich und jüdisch) überlassen, welche von spezifisch konfessionellen Gesetzen oder Kodifikationen beherrscht werden.

Nachstehend die wichtigsten Strafgesetze:

- Das Gesetz über die Organisation der Rechtspflege von 1961
- Das Gesetz über das Strafverfahren von 1948
- Das Strafgesetzbuch von 1943
- Das Militärstrafgesetzbuch von 1946, abgeschafft durch das Gesetz von 1968

Die libanesische Justiz macht momentan eine Krise durch. Obwohl verfassungsrechtlich unabhängig, ist sie von Eingriffen der politischen Behörden nicht verschont. Auch ist die Effizienz der Gerichtsbarkeit noch keineswegs optimal, vor allem auf Verfahrensebene, obwohl es den Anschein hat, dass die Urteile im ordentlichen Verfahren ergehen. In den Regionen, in welchen die staatliche Autorität nicht vollständig wiederhergestellt wurde, bleibt ihre Vollstreckung im Ungewissen. Ferner ist seit 1992 eine zunehmende Militarisierung der Justiz (Zunahme der Militärgerichte, der militärischen Untersuchungsrichter und Staatsanwälte) zu verzeichnen. So werden zahlreiche Fälle, die eigentlich in den Kompetenzbereich der ordentlichen Strafgerichte gehörten, immer öfters den Militärgerichten übertragen.

11.2. Ordentliche Gerichte

Die libanesische Gerichtsbarkeit besteht - wie diejenige Frankreichs - aus hierarchisch strukturierten Gerichten, welche in Zivil-, Straf- und Handelssachen entscheiden.

Schematisch dargestellt, wird die Struktur von drei Instanzen gebildet:

- Die *Rechtsprechung der ersten Instanz* (Friedensrichter und erstinstanzliches Gericht) ist zuständig für die ihr vom Gesetz übertragenen zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten. Der Libanon zählt etwa 46 erstinstanzliche Gerichte mit einem Einzelrichter, in Ausnahmefällen mit drei Richtern.
- Die *Rechtsprechung zweiter Instanz* oder der *Appellationshof* behandelt die Appellationen gegen die Urteile der erstinstanzlichen Gerichte und beurteilt in erster Instanz die besonders schwerwiegenden Zivil- und

Strafsachen. Der Libanon zählt elf Appellationshöfe, davon fünf in Beirut, bestehend aus je drei Richtern.

- Die *Rechtsprechung dritter Instanz* oder der *Kassationshof* überprüft auf Appellation hin die Urteile der Vorinstanzen, mit der Möglichkeit, die Urteile zu bestätigen, aufzuheben und sie, sofern erforderlich, zurückzuweisen. Diese Gerichte beurteilen ebenfalls die Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen staatlichen Gerichtsinstanzen (z.B. Konflikt zwischen Zivil- und Gemeinschaftsgericht). Der Libanon zählt vier Kassationshöfe in Beirut, wovon sich drei mit Zivil- und einer mit Strafsachen beschäftigt.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit hat 1999 eine teilweise Erneuerung ihrer Beamten erlebt, mit einer Vielzahl von Ernennungen und Versetzungen.

11.3. Sondergerichte

Der (Staats)gerichtshof bildet in der oben erläuterten Struktur eine Besonderheit. Er wird durch Dekret des Ministerrates nach Konsultation der Richter und Staatsanwaltschaft von Fall zu Fall gebildet und ist aus dem ersten Präsidenten, einem weiteren Präsidenten und vier Richtern des Kassationshofes, einem Ersatzrichter, einem Generalprokurator des Kassationshofes oder einer seiner Stellvertreter zusammengesetzt. Seine sachliche Zuständigkeit ist auf die Beurteilung der gegen die staatliche Sicherheit gerichteten Straftaten beschränkt, mit Ausnahme bestimmter Straftaten, welche in die Zuständigkeit der Militärjustiz fallen. Die Urteile dieses Gerichtes sind unwiederrufbar und unanfechtbar. Sein Sitz befindet sich im Justizpalast in Beirut.

11.4. Militärgerichte

Der Libanon kennt für die Beurteilung der den Militärangehörigen angelasteten Straftaten eine Spezialgerichtsbarkeit. Das libanesische Militärstrafgesetzbuch und das Militärgesetzbuch umschreiben diese Ausnahmen und sind grundsätzlich weder auf Zivilklagen noch auf Klagen anwendbar, welche Militärpersonen in nichtmilitärischen Delikten betreffen. Dennoch werden Zivilpersonen bei folgenden Straftaten von Militärgerichten verfolgt: Spionage, Hochverrat, illegaler Waffenbesitz, Kollaboration mit dem Feind.

Die Struktur der Militärgerichtsbarkeit ist dreistufig: fünf Militärgerichte erster Instanz, ein Appellationshof (Beirut) und ein Kassationshof (Beirut). Jedes Militärgericht setzt sich aus fünf Richtern (wovon einer in der Eigenschaft als Zivilperson) sowie vier Offizieren zusammen. Derjenige mit dem höchsten Grad versieht die Funktion des Präsidenten. Es ist noch anzumerken, dass der Status der Militärgerichte zur Zeit modifiziert wird.

12. Militär und Sicherheitsorgane

12.1. Militär

Die Armee erfuhr seit 1991 eine starke Restrukturierung. Die ca. 67'900 Mann starke Armee (1999) steht seit Anfang 1999 unter dem Kommando von General Michel Sleiman. Ein Generalstab unter der Leitung von General-Major Abu Dirgham (Druse) kommandiert die 2'500 Offiziere und ihre operationellen Einheiten sowie Spezialeinheiten, welche auf fünf Militärregionen aufgeteilt sind, sowie die elf multikonfessionellen Brigaden, die Regimentskommandos für punktuelle Operationen, sowie die Logistikeinheiten, die Militärpolizei und die Garde der Republik. Kurz gesagt, ist die libanesische Armee 2000 eine disziplinierte Armee, welche in der Lage ist, ihrer Rolle als Garant für die staatlichen Institutionen und für die Verteidigung des Staatsgebietes, trotz noch begrenzter materieller Mittel, gerecht zu werden. Allerdings ist nicht zu vergessen, dass die Position der Militärs und die politische Glaubwürdigkeit der Armee noch brüchig sind, nachdem die Anwesenheit von israelischen (1'500 Mann) und syrischen (35'000 Mann) Truppen auf ihre Weise je einen Teil von Libanon besetzt halten; die Israelis die Sicherheitszone im Süd-Libanon, die Syrer fast ausschliesslich das Bekaa-Tal und Nord-Libanon.

Was die *Militärdienstpflicht* anbelangt, trifft sie, von besonderen Ausnahmen abgesehen, laut Dekret 3778 vom Juli 1993 jeden libanesischen Staatsbürger zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 30. Altersjahr, wenn er aufgeboten wird. Der Dienst unter der Fahne dauert seit 1993 zwölf Monate. Nach Beendigung der obligatorischen Dienstzeit gehören die Soldaten bis zum Alter von 49 Jahren zur Reserve.

Bei Verletzung der Dienstpflicht ist der Einberufene oder die Militärperson den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen, vor allem dem Militärstrafgesetzbuch (CPM), unterworfen.

- Im Falle von Dienstverweigerung wird der Rekrut mit Zuchthaus von mindestens drei Monaten bis zwei Jahren in Friedens- und von zwei bis fünf Jahren in Kriegszeiten verurteilt.
- Im Falle von Desertion im Innern Libanons wird die Militärperson in Friedenszeiten mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft; in Kriegszeiten ist das Doppelte vorgesehen.
- Im Falle von Desertion mit Flucht ins Ausland erhält die Militärperson eine Gefängnisstrafe von zwei bis fünf Jahren in Friedens- und bis zu zehn Jahren in Kriegszeiten.

12.2. Polizei und Gendarmerie

Die innere Sicherheit wird grundsätzlich von den internen Sicherheitskräften (FSI) gewährleistet. Nebst den Aufgaben, die ihnen im Allgemeinen übertragen sind (z.B. die Wahrung von Ruhe und Ordnung, Kontrolle aller gegen die innere Stabilität des Landes gerichteten Umtriebe, sowie die Verhinderung von Straftaten), versehen diese Kräfte auch verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Funktionen.

Die FSI sind dem Innenministerium unterstellt und koordinieren gewisse Aktivitäten mit der libanesischen Armee (z.B. Kampf gegen die Kriminalität, gegen den Drogenhandel, innere Sicherheit).

Mit 13'000 Mitgliedern sind die FSI in gleicher Weise wie die Armee organisiert (z.B. sechs Brigaden) und den selben militärischen Verpflichtungen unterstellt.

Die Haupteinheiten der FSI sind der Generalstab, die Zentralverwaltung, die territoriale Polizei unter General Rafic Hassa Nasser Rahbane, die mobilen Reservebataillone, die Polizei von Beirut, Hafen- und Flughafenpolizei. Seit Beginn des Jahres 1999 ist der General Abdulkarim Ibrahim der Leiter der FSI. Die FSI durchläuft zur Zeit eine Reihe von Reorganisationsmassnahmen mit dem Ziel, sie zu modernisieren.

12.3. Milizen

Die Ära der Hegemonie der Milizen während des Bürgerkriegs (1975 - 1990) ist seit März 1991 der Kontrolle des Staates auf praktisch dem ganzen libanesischen Staatsgebiet gewichen. Die Mehrheit der Milizen wurde entwaffnet. Mehrere Tausend Milizangehörige wurden in die Armee oder in die FSI eingegliedert. Eine Ausnahme bilden lediglich die Milizen im Süd-Libanon.

- *Die Südlibanesische Armee (ALS)* kontrollierte zwischen 1978 und Mai 2000 unter der Führung von General Lahad, in Zusammenarbeit mit den israelischen Truppen (Tsahal), eine Sicherheitszone von ca. 1'000 km². Die ALS zählte etwa 2'500 Personen auf Aushebungsbasis, manchmal auch zwangsweise rekrutierte Milizionäre. Die Dienstpflicht oblag im Grundsatz allen Männern zwischen 18 und 35 Jahren.
- Der *Islamische Widerstand (al-muqawamah al-Islamiyah)*, ein Armeezweig der Hisbollah, bildet in Wirklichkeit die von den libanesischen und syrischen Behörden tolerierte Milizarmee, hat doch ihre Mission zum Ziel, gegen die israelische Anwesenheit im Süd-Libanon zu kämpfen. Sie besteht aus 3'000 bis 5'000 Kämpfern und führt Guerilla-Aktionen gegen die Sicherheitszone vom Bekaa-Tal oder dem Iqlim al-Touffah aus. Ihre Aktionen beschränken sich jedoch auf den Süd-Libanon.
- Zu diesen beiden Milizen kommen noch die kleineren antiisraelischen *palästinensischen Gruppierungen*, welche zur anti-Arafat Widerstandsfrente gehören (dissidente Fatah, Fatah-CR, FPLP-CG) oder kleinere *islamische Gruppierungen* (z.B. Hamas, islamischer Jihad). Diese Gruppen operieren von den Lagern des Süd-Libanons aus gegen die Sicherheitszone oder arbeiten manchmal mit dem Islamischen Widerstand zusammen.

12.4. Geheimdienste

Die libanesischen Nachrichtendienste sind in zwei grosse Dienste gegliedert:

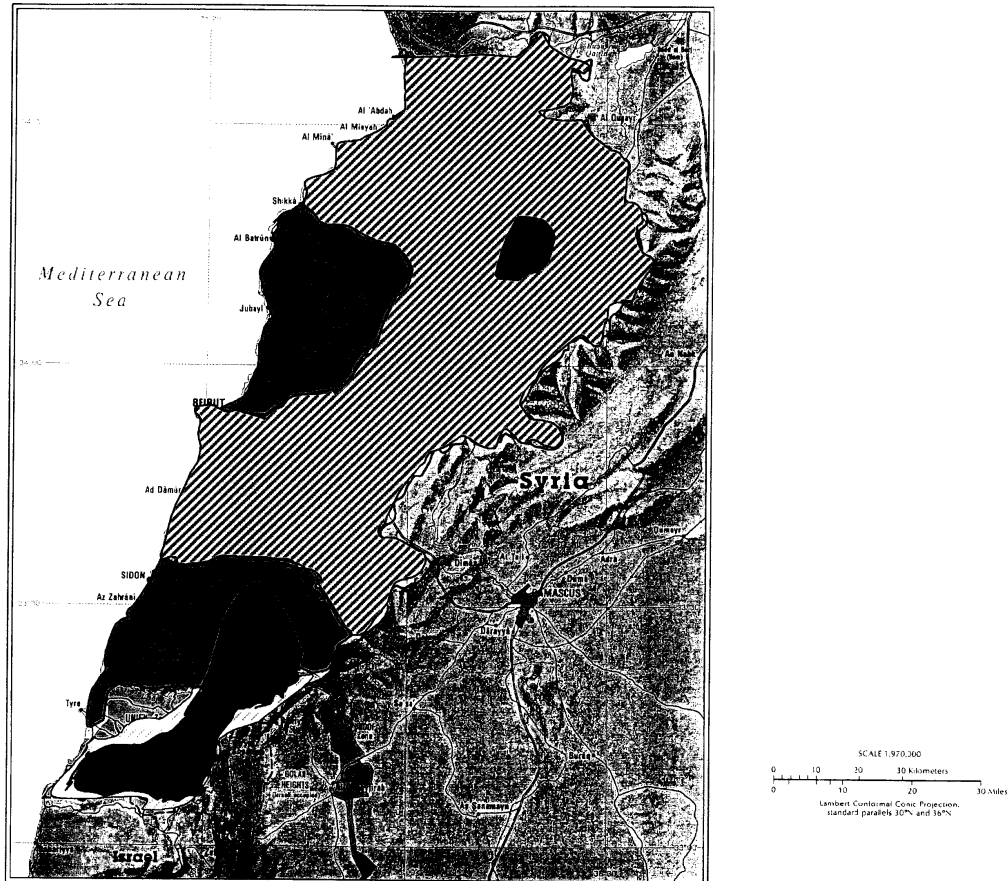
- Der zivile Geheimdienst einerseits wird gebildet durch die Allgemeine Sicherheit (*Sûreté générale, el-Aman el-Am*), unter der Leitung von Brigadier Jamil Sayyed, welcher sich vor allem um die Überwachung der Ausländer und der nicht-libanesischen Vereinigungen oder Gruppen kümmert, welche auf dem Staatsgebiet tätig sind. Andererseits besteht die Staatssicherheit (*Sécurité de l'Etat*) unter der Leitung der Generäle Ed-







ward Mansour und Hassan Fawaz, mit dem Auftrag, politische Informationen zu sammeln. Die beiden Abteilungen unterstehen der Kontrolle des Innenministeriums.

- Der militärische Geheimdienst wird aus dem Zweiten Büro (*Deuxième Bureau*) der libanesischen Armee oder dem Büro für militärische Nachrichten (*Bureau des Services de Renseignements Militaires*) gebildet. Dieses Büro unter der Leitung von Oberst Raymond Azar untersteht dem Verteidigungsministerium.

Die libanesischen zivilen und militärischen Geheimdienste arbeiten eng miteinander sowie mit den verschiedenen syrischen Geheimdiensten und den libanesischen und syrischen Sicherheitskräften zusammen. Der Chef des syrischen Geheimdienstes im Libanon ist der Brigadegeneral Ghazi Kanaan.

Bewaffnete Kräfte im Libanon (Juni 2000)



- | | | | |
|---|-------------------------------|---|----------------------------|
|  | Libanesische Armee |  | Israelische Armee (Tsahal) |
|  | Syrische Armee |  | SLA / ALS |
|  | Islam. Widerstand (Hisbollah) | | |
|  | FINUL | | |

Quelle: http://www.lib.utexas.edu/Libs/PCL/Map_collection/Atlas_middle_east/Lebanon.jpg. Angepasst von Bcz / 8.6.2000.

Quelle: siehe Karte

13. Inhaftierung und Strafvollzug

Verschiedene Menschenrechtsorganisationen berichten weiterhin, dass die Regierung willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen vornimmt. Die libanesischen Sicherheitskräfte, vor allem die Militärprokuratoren, respektieren oft die gesetzlichen Vorschriften für Festnahme und Inhaftierung nicht. Zudem praktizieren diese Kräfte weiterhin willkürliche Festnahmen von politischen Oppositionellen, Journalisten, Studenten und selbst Verteidigern von Menschenrechten. Da die gegen diese Personen vorgebrachten Verhaftungsgründe ungenügend sind, werden sie in aller Regel wieder freigelassen.

Es wurde auch berichtet, dass die syrischen Armeekräfte ungesetzliche Inhaftierungen vorgenommen hätten, und manchmal sogar Gefangene in die syrischen Gefängnisse gebracht hätten. Auf diese Weise sollen sich Ende 1999 weiterhin 90 Libanesen in syrischer Haft befinden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in diesem Konflikt aktiven Milizen des Süd-Libanons (Hisbollah, palästinensische Gruppierungen und die ALS) - ohne gesetzliche Grundlage und unter Missachtung des anerkannten Völkerrechts - ebenfalls willkürlich libanesischer Staatsbürger festnehmen und inhaftieren. Oft dienen diese Gefangenen dem Austausch unter den Milizen. So hatte die ALS bis Ende Mai 2000, Datum der Räumung der Sicherheitszone, etwa 140 Libanesen und Palästinenser in ihrer Gewalt, während Israel 41 Libanesen gefangen hielt.

Was den *Strafvollzug* anbelangt, respektieren die in den Urteilen ausgesprochenen Strafen im Grossen und Ganzen den gesetzlichen Rahmen und werden auch im Geist des Gesetzes vollzogen. Ob dies der Fall ist, hängt jedoch von den finanziellen Mitteln der Gerichtsverwaltung und der Strafanstalten ab. Die libanesischer Gefängnisinfrastruktur, namentlich die 18 zivilen Gefängnisse und mehrere Dutzend Haftanstalten, kennt nämlich zwei grosse Probleme: Einerseits die Vermischung von fast allen Kategorien von Straftätern aller Altersklassen und andererseits die Überbelegung und die Unzuverlässigkeit der Mehrzahl der Haftanstalten.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Milizen des Süd-Libanons bei der Verurteilung von Personen, welche sie als schuldig erachten, ihre eigene Gerechtigkeit walten lassen. Ohne gesetzlichen Rahmen können diese Personen während ihres Prozesses nicht in den Genuss der Mindestgarantien für die Verteidigung kommen.

14. Allgemeine Menschenrechtssituation

Die 1991 erfolgte Ausdehnung und die 1992 erfolgte Stärkung des Rechtsstaates sowie der Legalität hat die Kontrolle der Regierung über das libanesische Territorium verstärkt; ausgenommen sind die israelischen Sicherheitszone und die von den Islamischen Widerstandsbewegungen kontrollierten angrenzenden Gebiete im Süd-Libanon, sowie die palästinensischen Lager. Im Allgemeinen sind die Menschenrechtsorganisationen der einhelligen Meinung, dass sich die Lage seit 1996 diesbezüglich nicht grundlegend verbessert hat und dass sie auf einigen Gebieten besorgniserregend bleibt.

Gewisse Rechte, wie die Presse-, die Radio- und Fernseh-, die Meinungsäusserungs- und Vereinsfreiheit, sowie die Ausübung gewisser politischer Rechte (Bewilligungspflicht für die Bildung von politischen Gruppierungen, Verfolgung von offener regimekritischer Opposition), bleiben eingeschränkt. Hinzuweisen ist auch auf die Rolle der Frau, welche von der Tradition her Einschränkungen erfährt, ohne dass damit allerdings eine fundamentale Diskriminierung verbunden wäre.

Gewisse Rechte sind stärker eingeschränkt, wie die Versammlungsfreiheit und die Demonstrationsfreiheit, welche nach einem Dekret von 1993 ohne die ausdrückliche Bewilligung des Innenministeriums nicht ausgeübt werden dürfen. Das allgemeine Demonstrationsverbot von 1993 wurde hingegen 1998 wieder aufgehoben.

Zusätzlich konnten 1999 eine gewisse Anzahl Menschenrechtsverletzungen durch Menschenrechtsorganisationen festgestellt werden: Eingriffe in die Privatsphäre von der Opposition zugerechneten Personen, illegale Lauschangriffe, Übergriffe auf die körperliche Integrität von Angeschuldigten während der Befragung durch die Polizei; prekäre Bedingungen für gewisse Häftlinge und Gefangene, willkürliche Festnahmen angeblicher politischer Oppositioneller; das Bestehen von Paralleljustizen zu den staatlichen Organen (palästinensische Gruppierungen, Südlibanesisch-Armee, Hisbollah); ein obskures Justizsystem, welches manchmal den zivilen und den militärischen Bereich durcheinanderbringt; Missbräuche bei der Machtausübung durch die libanesischen und syrischen Truppen und der Rückgriff auf die Todesstrafe.

In den der direkten Kontrolle der libanesischen Regierung entzogenen Gebieten des Süd-Libanons scheinen die Menschenrechtsverletzungen viel häufiger zu sein, bleiben jedoch schwer messbar.

15. Politische und religiöse Bewegungen

Die Akteure im politischen Leben des Libanons sind zahlreich und sehr verschieden.

15.1. Internationale und ausländische Bewegungen

- **ALS (Südlibanesischer Armee):**

Geschichtliche Entwicklung: Nachdem die israelischen Truppen zweimal (1978 und 1982) mit dem Ziel, die PLO auszulöschen, in den Libanon eingedrungen sind, haben sie sich allmählich in Richtung Süd-Libanon zurückgezogen. Dort haben sie zusammen mit der ALS (2'500 Mann), der von ihnen geschützten Miliz, an der israelisch-libanesischen Grenze eine Sicherheitszone errichtet. Die israelischen Streitkräfte (IDF oder Tsahal) und die ALS kontrollierten die erwähnte Region militärisch und führten ausser den Luftangriffen und den häufigen Bombardierungen der Stellungen des islamischen Widerstandes punktuelle und gezielte Einfälle ausserhalb ihrer Einflusszone im Süd-Libanon durch. Nach den zahlreichen Verlusten an Menschenleben der letzten zwei Jahre hat sich Israel schliesslich im Mai 2000 aus der Sicherheitszone zurückgezogen,

Einflussgebiet: Die Sicherheitszone umfasste bis 1999 ein Gebiet von etwa 1'000 km², in welchem ca. 70'000 bis 150'000 Libanesen - mehrheitlich Schiiten - unter der Kontrolle von General Lahad, dem Chefkommandanten der ALS und der israelischen Zivilverwaltung lebten. Lediglich einige Durchgangsstellen ermöglichten den Zugang in den Süd-Libanon.

- **Syrische Armee:**

Geschichtliche Entwicklung: Syrien, welches seit 1975 in den libanesischen Konflikt involviert ist, hat seine politische und militärische Position im Libanon zunehmend verstärkt, dies bis zu einem bestimmenden Einfluss auf das Schicksal dieses Landes. Durch die Abkommen von Taef legitimiert, hat Syrien seine Position durch das syrisch-libanesisches Abkommen über Bruderschaft, Zusammenarbeit und Koordination (Traité de Fraternité, de coopération et de coordination libano-syrien) vom 22.5.1991 und durch das Sicherheitsabkommen vom 1.9.1991 noch gefestigt.

Die auf etwa 35'000 Mann geschätzten syrischen Truppen im Libanon unterstützen seit dem Sturz von General Aoun am 13.10.1990 die libanesischen Streitkräfte bei der Kontrolle des libanesischen Territoriums. Gemäss den Abkommen von Taef hätten besagte Truppen im September 1992 anderswo stationiert werden sollen. Nach Auffassung der libanesischen Regierung hängt jedoch die militärische Stabilität im Libanon von dieser Präsenz ab. Die syrischen Truppen der Bekaa-Ebene, des Westteils der Stadt Beirut sowie deren südliche Randbezirke haben sich seit April 2000 weiter ausgebreitet. Der Rückzug der israelischen Armee aus dem Süd-Libanon könnte hingegen längerfristig die Präsenz der syrischen Armee im Libanon in Frage stellen.

Einflussgebiet: Die syrischen Streitkräfte üben eine fast ausschliessliche Kontrolle im Nord-Libanon (Tripoli) und in der Bekaa-Ebene aus. Sie werden dabei aktiv von mehreren politischen Gruppierungen oder ehemaligen alliierten Milizen, wie der Nationalen Syrischen Sozialistischen Partei

(PSNS), dem Frangie-Klan und seiner al-Marada-Partei, sowie der Partei Waad von Hobeika unterstützt. Im Zentrum des Landes teilen sich die syrischen Truppen und ihre Geheimdienste (Moukhabarat) ihre Sicherheitsaufgaben mit den libanesischen Truppen. Beirut steht nur theoretisch unter ausschliesslicher Kontrolle der libanesischen Armee. Die syrischen Truppen sind bis heute im Süd-Libanon, jenseits des Awali-Flusses, nicht mehr vertreten.

- **PLO (Palästinensische Befreiungsorganisation und die palästinensischen Gruppierungen):**

Geschichtliche Entwicklung: Obschon die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO) 1982 durch die Israelis aus dem Libanon vertrieben wurde, ist sie seit 1990 wieder im Libanon präsent. Obwohl es ihr weder gelungen ist, eine Erneuerung der Kairoer Abkommen vom 3.11.1969 zu erreichen, noch die Anerkennung des Status einer ausländischen Autorität zu erlangen, hat sie sich im Juli 1991, gegen gewisse Konzessionen ihrerseits, mit den libanesischen Behörden auf einen Modus vivendi einigen können. 1992 wurde in Beirut wieder ein PLO-Büro eröffnet. Die seit 1993 unter Kontrolle der PLO stehenden autonomen Gebiete in Israel stellen immer mehr die Anwesenheit der Palästinenser im Libanon in Frage. Die libanesischen Behörden scheinen jegliche Verwurzelung und Ansiedlung der Palästinenser auf libanesischem Territorium abzulehnen. Im Übrigen hat die PLO im April 1994 damit begonnen, die Waffen in den Flüchtlingslagern zu sammeln, um sie nach Israel an die neue palästinensische Polizei zu überführen. Mehrere Hundert Palästinenser, welche im Allgemeinen der Fatah nahestehen, haben den Libanon verlassen, um in die Reihen der palästinensischen Sicherheitskräfte in den Autonomen Gebieten einzutreten.

Seit 1994 ist die PLO als Akteur der libanesischen Szene praktisch verschwunden. Gleichzeitig hat die Organisation den palästinensischen Flüchtlingen ihre Infrastrukturen und ihre Unterstützung entzogen. Seit Ende 1997 hat die Fatah, die massgebliche politische und bewaffnete Bewegung der PLO, Stück für Stück im Süd-Libanon an Boden gewonnen, um den Bewegungen Widerstand entgegenzusetzen, welche Yasser Arafat und den Friedensprozess mit Israel bekämpfen. Die Fatah wird von Sultan Abu al-Aynaïn geleitet, welcher von den libanesischen Behörden in Abwesenheit 1999 zum Tode verurteilt worden war. Unter diesen die PLO bekämpfenden Organisationen, welche sich in der Regel gegenseitig konkurrenzieren, finden sich vor allem die Fatah-CR von Abu Nidal, Saïqa von I. Al-Kadde, die PFLP-GC von Ahmed Jibril, die PFLP von G. Habasch, die islamische Jihad von Scheich Abd al-Aziz Odeh, die Fatah der Intifada von Abu Musa und die Liga der Unterstützung (Ansar) von Abu Mohjen.

Einflussgebiet: Die bewaffneten palästinensischen Gruppierungen befinden sich vor allem in den Flüchtlingslagern des Süd-Libanons. Einige von ihnen beteiligen sich an den Operationen des Islamischen Widerstandes gegen die israelische Sicherheitszone.

- **FINUL (Friedenstruppen der Vereinigten Nationen):**

Mit der Resolution 425 des UNO-Sicherheitsrates wurden am 19.3.1978 die aus ca. 4'500 Mann zusammengesetzten Interimstruppen der UNO geschaffen. Deren Mission ist es, im Süden des Libanons eine Pufferzone

von 500 km² zwischen der israelischen Sicherheitszone und den Stützpunkten des Islamischen Widerstandes zu überwachen. Mehrere Abkommen zwischen der FINUL und den libanesischen Behörden haben eine zunehmende Ausdehnung der staatlichen Kontrolle im erwähnten Gebiet ermöglicht. Seit dem Rückzug der israelischen Armee aus dem Süd-Libanon ist die Frage der Verstärkung oder der Umstrukturierung der FINUL auf der Tagesordnung.

15.2. Libanesische Gruppierungen

Die Parlamentswahlen von 1996 führten zu einer Festigung derjenigen Strömungen, welche der fundamental prosyrischen Regierungspolitik günstig gesinnt sind. Die im Wesentlichen ausserparlamentarische und grundsätzlich christliche Opposition bleibt bedeutungslos. Zur Zeit gibt es im Libanon etwa 50 verschiedene Parteien - gegenüber 230 Parteien und Fraktionen während des Bürgerkrieges - aber nur wenige sind wirklich aktiv und einflussreich.

15.2.1. Hauptsächliche Parteien / Parlamentarische Gruppierungen

- **Amal (Afwaj al-Muqawamah al-Lubnaniyyah):** Schiitische, prosyrische Bewegung, welche 1974 vom Imam Moussa Sadr gegründet wurde, welcher 1978 in Libyen verschwunden ist. Bis 1991 kontrollierte die 2'000 Mann starke Milizarmee im Wesentlichen Westbeirut und die Region von Tyre, wobei sie allerdings mit 'Amal islamiya' und der Hisbollah rivalisierte. Mit letzterer unterhält sie seit einem am 5.11.1990 unterzeichneten Abkommen eine mehr oder weniger friedfertige Beziehung. Im Laufe des Jahres 1991 hat die Amal-Bewegung abgerüstet und nimmt seither aktiv an der libanesischen Politik teil. Seit 1992 beteiligen sich bewaffnete Gruppierungen der Amal im Süd-Libanon an den Operationen des Islamischen Widerstandes gegen Israel. 1996 war die Amal-Bewegung mit 23 Vertretern im Parlament vertreten und stellte zwei Minister. Die Amal-Partei wird zur Zeit von Nabih Berri, dem Präsidenten des libanesischen Parlamentes geleitet, sowie von Scheich Muhammad Mandi Shams Ad-Din (Chef des Kommandorates), Sadr Ad-Din As-Sadr (Präsident) und Husay al-Husayni (Generalsekretär).
- **Hisbollah (Partei Gottes oder Hizb Allah):** Schiitische, fundamentalistische, proiranische Bewegung mit antiisraelischen Tendenzen. Sie wurde 1983 gegründet. Unter dem Einfluss der Hisbollah stehen zahlreiche Gruppierungen, wie der *Islamische Dihad* von Imaad Moughnieh, die *Unterdrückten der Erde*, die *islamische Amal* von Hussein al-Moussawi oder die *Organisation der Revolutionären Gerechtigkeit*. Die Hisbollah ist im Innern ebenfalls von Abtrünnigen betroffen, darunter insbesondere der Scheich Sobbi Touffayli. Die Hisbollah, welche sich 1991 weigerte, ihre Waffen abzugeben, hat die Führung der gegen Israel gerichteten *Bewaffneten Front des Islamischen Widerstandes* übernommen. In militärischer Hinsicht kann die Organisation auf die Duldung durch die Regierung, auf die direkte Unterstützung des Irans und die indirekte Hilfe Syriens zählen. Allerdings beschränkt sich ihre militärische Präsenz im Libanon, welche auf zwischen 3'000 und 5'000 Mann geschätzt wird, auf den Süd-Libanon und die Bekaa-Ebene. In die politische Szene hat sie anlässlich der Parlamentswahlen von 1992 Eingang gefunden, indem sie acht Sitze errang.

1996 war die Hisbollah im Parlament mit neun Abgeordneten vertreten. Neben ihren militärischen und politischen Aktivitäten unterhält die Hisbollah zahlreiche soziale, medizinische und schulische Institutionen. Sie hat sich auch richterliche Gewalt, basierend auf der Scharia, verliehen. Die Hisbollah, welche legal keine libanesische Partei ist, wird zur Zeit von Scheich Mohammad Hosein Fadlallah (geistiger Führer), Muhammad Ra'd (Präsident) und von Scheich Sayyed Hassan Nasrallah (Generalsekretär) geleitet.

- **PSNS (Nationale Syrische Sozialistische Partei oder Hizb al-Suri al-Qaumi al-Idjtiman):** Die Partei wurde 1932 gegründet. Sie ist Verfechterin eines Grosssyriens. Seit den 90er-Jahren ist sie in drei rivalisierende Tendenzen gespalten: Einerseits in das *Comité suprême* von Inaan Raad, Abdallah Saada (1996 gestorben) und Mahmoud Abdel Kahlek, andererseits in das *Comité d'urgence* von Ali Kanso und schliesslich die Gruppe *Abdelmassih*, welche von Antoine Abi Haidar geleitet wird. Die Partei besitzt seit 1991 offiziell keine Miliz mehr. Eine gewisse Anzahl Milizionäre nimmt seit 1991 an den Aktionen des Islamischen Widerstandes im Süd-Libanon teil. Politisch geführt von Dawoud Baz, Hafiz as-Sayeh (Präsident) und Anwar al-Fatayro (Generalsekretär), hat die Partei vor allem im Norden und im Zentrum des Libanons durch die Wahl von sechs Abgeordneten 1992 und fünf Abgeordnete 1996 ihre Position gefestigt. Die PSNS wird in der Regierung durch As'ad Hardan vertreten.
- **PSP (Sozialistische Fortschrittspartei oder al-Hizb al-Taqaddumi al-Ishtiraki):** Hauptsächlich drusische Partei, die 1949 von Kemal Joumblatt gegründet wurde. Leader ist seit 1977 sein Sohn Walid. 1991 verfügte die PSP über eine Milizarmee von zwischen 4'000 und 15'000 Mann. Ein grosser Teil der Milizionäre hat sich der libanesischen Armee angeschlossen. In politischer Hinsicht hat die Partei - obgleich in zwei Richtungen gespalten, den Clan der Joumblatt und den der Yazbackis - einen grossen Einfluss auf den Chouf und sicherte sich dadurch 1996 13 Sitze im Parlament. Es sind nur zwei Drusen (Anwar Khalil und Issam Naman) in der Regierung Hoss vertreten.

Es seien noch weitere Parteien erwähnt, welche im Parlament von 1996 präsent sind: die prosyrischen Parteien *al-Waad* von Elie Hobeika und *Marada* von Suleyman Frangieh sowie die fundamentalistische sunnitische *al-Jamaa al-Islamiya* des Faisal Mawlawi (Generalsekretär), welche der Muslimbrüderschaft nahesteht, die armenische Partei *Tachnag* des Sebouh Hovnanian, die armenische Partei *Hunchak* von Vahrij Jerijian und die *Partei Nassers (OPN)* von Moustapha Saad. Es können noch andere Parteien genannt werden, welche der syrischen Regierung nahestehen, wie die *Arabische Islamische Bewegung (MUI)* von Scheich Said Shaban, die *Arabische Demokratische Partei* von Ali Eid und die *Bewegung für eine islamische Barmherzigkeit* von Abdallah al-Harari, genannt al-Habashi.

15.2.2. Oppositionsparteien / Ausserparlamentarische Oppositionsgruppen

Wie oben erwähnt, war der christliche Boykott der Parlamentswahlen von 1996 weniger bedeutend als derjenige von 1992. Die Opposition ist so zwischen den parlamentarischen und den ausserparlamentarischen Parteien aufgespalten.

- **BNL (Nationaler Block):** 1943 von Raymond Eddé (gestorben im Mai 2000) gegründet, wird die BNL zur Zeit von Sélim Salhab (Präsident) und Ibrahim Estefan (Generalsekretär) geführt. Die BNL hat die gleichmässige Verteilung der Staatsgewalt unter Christen und Moslems im Rahmen des libanesischen Nationalismus zum Ziel. Die Partei wehrt sich gegen die Doppelbesetzung durch Syrien und Israel. Der BNL ist vor allem in den Regionen des Jbeil und des Metn vertreten.
- **FL (Forces libanaises oder Hizb al-Quat al-Lubnanya):** Am 7.7.1980 aus der Vereinigung der Milizen der Kataëb, der Nationalen Liberalen Partei, der 'Gardiens du Cèdre' und des Tanzim hervorgegangen. Diese christliche Miliz wurde nacheinander von Bachir Gemayel, Fouad Abou Nader, Elie Hobeika und seit 1986 schliesslich von Dr. Samir Geagea geführt. Dieser hatte sich 1985 nach einer Meinungsverschiedenheit mit E. Hobeika, dem zukünftigen Chef der prosyrischen Waad-Partei, mit der Partei überworfen. Nachdem die FL gegen General Aoun 1989 in den Krieg getreten waren, hat sich die Miliz am 28.9.1991 zu einer politischen Partei gewandelt. Am 23. März 1994 wurde die FL formell verboten, nachdem mehrere Mitglieder, darunter obengenannter Samir Geagea, der Verübung von Attentaten überführt oder zumindest beschuldigt worden waren. Trotz dieses Verbotes ist die FL weiterhin politisch aktiv. Besonders Aufsehen erregten ihre Anhänger, als diese bei den Wahlen zum Stadtrat 1989 fast 300 Mandate erringen konnten, sowie bei den Studentenunruhen im März 1999. Die FL wird zur Zeit von Fouad Malek (Generalsekretär) geleitet.
- **Kataeb (Phalangistische Partei oder Libanesischer Sozialdemokratische Partei):** Diese wurde 1936 von Pierre Gemayel gegründet und wurde von 1993 bis 1998 von Georges Saadé geführt. Nach dem Tod von Saadé ist Munir al-Hajj zum Präsidenten ernannt worden, unterstützt von Georges Umayrah (Vizepräsident) und Joseph Abou Khalil (Generalsekretär). Die Partei ist nationalistisch, reformistisch und sozialdemokratisch ausgerichtet. Die Kataeb ist mit fast 120'000 Mitgliedern die grösste maronitische Partei und ist besonders im Zentrum des Landes, um den Berg Liban und in Beirut tätig.
- **PNL (National Libanesischer Partei, Parti national libanais oder Hizb al-Ahrar al-Watani):** 1958 von den Chamoun gegründet. Will die phalangistische Politik im Libanon reformieren. Prowestliche Ausrichtung, aber mit traditionalistischen Zügen. Der PNL wird zur Zeit von Dory Chamoun, der 1998 aus dem Exil zurückgekehrt ist, geführt. Unterstützt wird er von Kazem Khalil. Seit November 1996 nimmt die PNL an einer oppositionellen Organisation, der National Libanesischen Gruppierung, teil. Obwohl die PNL die Wahlen von 1992 und 1996 boykottierte, hat sie bei den Lokalwahlen von 1998 teilgenommen und mehrere Sitze im Bezirk Mont-Liban erringen können.
- **GNL (National Libanesischer Gruppierung, Groupement national libanais):** Gegründet am 21.11.1996. Diese oppositionelle Organisation vereinigt die PNL und eine bestimmte Anzahl von politischen Persönlichkeiten, wie den Ex-General M. Aoun, den ehemaligen Präsidenten A. Gemayel, Elie Karamé sowie mehrere Minister. Sie streben in erster Linie den Abzug sämtlicher ausländischer Truppen aus dem Libanon, die Gut-

heissung des politischen Konfessionalismus, die Bewahrung des privaten und unabhängigen Erziehungswesens und die Verwirklichung einer "Konsensdemokratie" an.

15.2.3. Illegale Parteien und Bewegungen

Das Innenministerium hat im Februar 1992 entschieden, die Aktivitäten von nahezu 138 Parteien und verschiedenen Vereinigungen zu verbieten, vor allem diejenigen der proirakischen Baath-Partei von A. Al-Majid Rafei (Flügel Nationales Kommando), der Partei des 'Front populaire' und der Revolutionären Arabischen Arbeiterpartei. Die heutigen dissidenten Bewegungen sind nicht unbedingt illegal. Durch ihre politische Orientierung stehen sie in Opposition zur aktuellen libanesischen Regierung und zur syrischen Präsenz im Libanon. Politische Infragestellung setzt die betroffenen Gruppen oder Personen jedoch einem Druck oder sogar willkürlichen Verhaftungen seitens der libanesischen und syrischen Behörden aus.

Die *Aounistische Bewegung* ist vielleicht die politische Ausrichtung, welche seit 1998 am Meisten von sich Reden macht. Obwohl seine Struktur nicht transparent ist, so scheint doch der *Nationale Libanesischer Kongress (Congrès national libanais, CNL)* die grösste Anzahl Anhänger im Libanon und aus dem Exil zu vertreten. Er steht den Ideen von General Aoun, welcher 1989 in Ungnade gefallen war, nahe. Weiterhin sind zu nennen: die *Patriotische Freiheitsbewegung (Mouvement patriotique libre, FPM)*, die *Nationale Freiheitsbewegung (Courant national libre, CNL)* und ihre Jugendorganisationen, die *Vereinigung für den Libanon (Rassemblement pour le Liban, RPL)*. Es sind des weiteren die folgenden dissidenten Gruppen zu nennen: *das Zentralbüro der nationalen Koordination (Bureau central de coordination nationale, BCCN)*, geführt von Najib Zouein, die *Bewegung des Wechsels (Mouvement du changement)*, präsiert von Elie Mahfouz, die *Front des libanesischen Volkes (Front du peuple libanais)*, geleitet von Joseph Haddad, die *Vereinten Bewegungen des Widerstandes (Mouvements unis de résistance, MUR)*, das *Noble Volk Libanons (Peuple noble du Liban)* und die von Roger Azzam geführte *Weltfront für die Befreiung Libanons (Front mondial pour la Libération du Liban, FMLL)*.

15.3. Gewerkschaften

Alle arbeitenden Personen, mit Ausnahme der Staatsbeamten, haben das Recht, Gewerkschaften zu gründen. Der Libanon zählt fast 160 Gewerkschaften und Vereinigungen zur Verteidigung der Interessen der Arbeiterschaft. Die *Confédération Générale des Travailleurs du Liban (CGTL)*, deren Vorsitz Elias Abou Rizq innehat, bildet den Dachverband von 25 Gewerkschaften und vereint fast 300'000 libanesischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

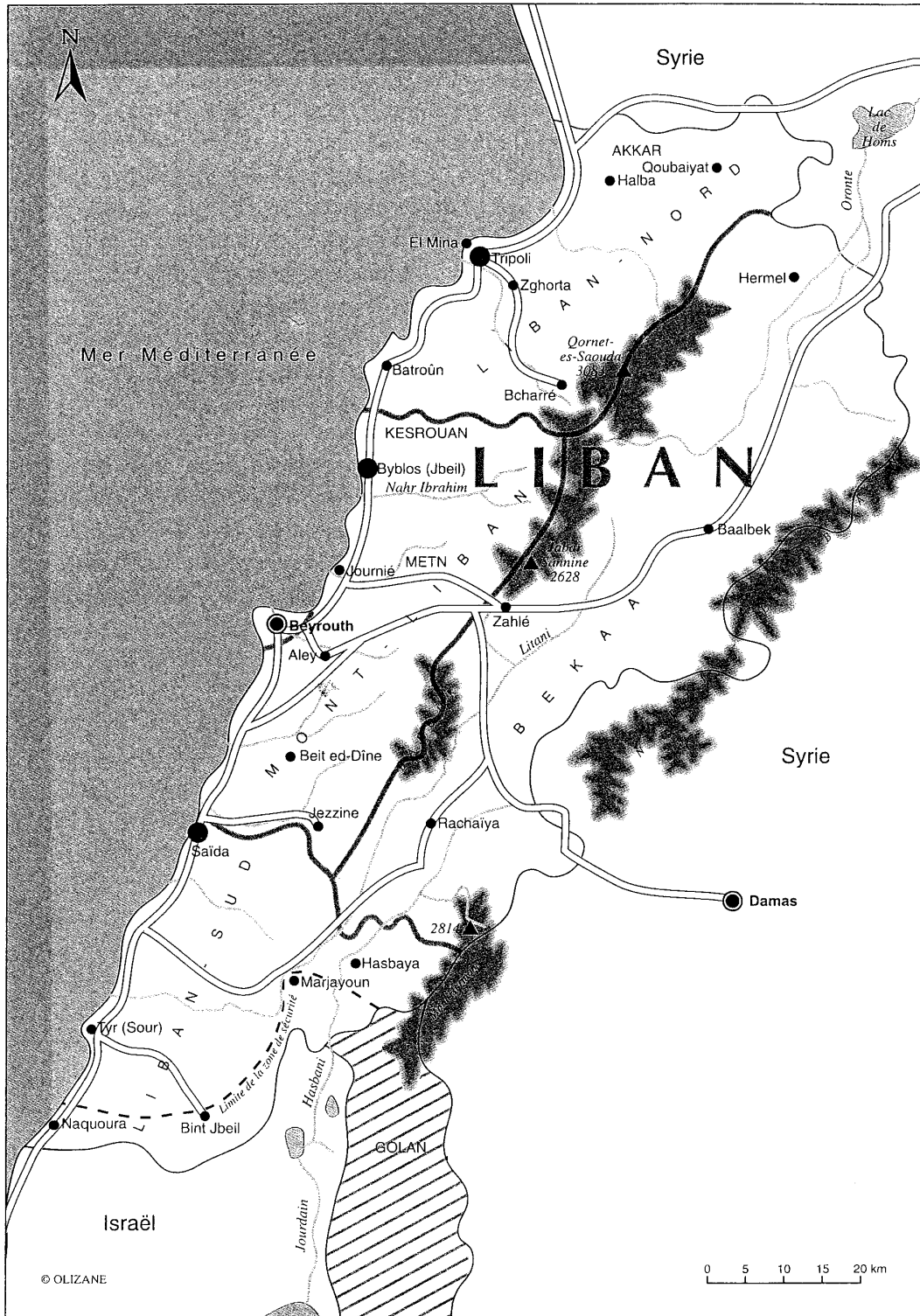
15.4. Religiöse Gruppierungen

Die libanesischen Politik wurde bis anhin von der konfessionellen Vielfalt charakterisiert und geprägt. Seit dem Abkommen von Taef steht die Trennung von Kirche und Staat auf der Tagesordnung. Eine derartige Massnahme erfolgte bereits innerhalb der Armee.

15.5. Menschenrechtsorganisationen

Offiziell sind die Aktivitäten der Vereinigungen für die Verteidigung der Menschenrechte nicht verboten. Ihre Arbeit wird jedoch durch Druck- und Einschüchterungsversuche eingeschränkt. Die diesbezüglichen libanesischen Gruppen auferlegen sich deshalb eine eigene Zensur. Im April 1996 konnte Amnesty International jedoch über das Massaker von Cana eine Untersuchung durchführen.

Zu den offiziellen Menschenrechtsvereinigungen gehören: Das *Komitee für die Verteidigung der demokratischen Freiheiten im Libanon* (*Comité pour la Défense des libertés démocratiques au Liban*), die *libanesische Vereinigung der Menschenrechte* (*Association libanaise des droits de l'homme*), die *libanesische Vereinigung der Anwälte für die Verteidigung der Menschenrechte* (*Association libanaise des avocats pour la défense des droits de l'homme*), die *Stiftung für die humanitären Rechte und die Menschenrechte* (*Fondation pour les droits humanitaires et les droits de l'homme*). Alle diese Gruppierungen haben ihren Sitz in Beirut. Auch im Ausland besteht eine *Libanesische Liga für die Verteidigung der Menschenrechte* (*Ligue libanaise pour la défense des droits de l'homme*) und die *Kanadische Vereinigung zur Verteidigung der Menschenrechte im Libanon* (*Fédération canadienne des droits de l'homme au Liban - CLHRF*).



Quelle: Pierre, Pinta. Libanon: Le pays des cèdres. Genf. 1994, S. 12.